Lane Medical Library

Aus der Psychiatrischen und Nervenklinik Jena.
Direktor: Professor Dr. Berger.

Forensische Beurteilung des Querulantenwahns.

STANFORD UNIVERSITY
DEC
17
1938
LIBRARY

Inaugural-Dissertation
zur
Erlangung der Doktorwürde
einer Hohen Medizinischen Fakultät
der Friedrich-Schiller-Universität Jena

vorgelegt von

Karl Weiß
aus Weimar.

JENA 1937.

Gedruckt mit Genehmigung der Medizinischen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena.

Gutachter: Professor Dr. Berger.

Jena, den 29. April 1937.

Professor Dr. Buhtz,
derz. Dekan.

Druck von G. Uschmann in Weimar.

Meinen lieben Eltern
gewidmet

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA40153320_0104

Mag es daran liegen, daß man in früheren Jahrhunderten ein ruhigeres Leben führen und allen Streitigkeiten, auch denen mit den staatlichen und städtischen Behörden, aus dem Wege gehen konnte, da man die Möglichkeit hatte, ohne Schwierigkeit von einem der vielen Kleinstaaten zu einem andern überzusiedeln und dadurch schon wieder in einer ganz andern Welt zu leben, Tatsache ist es, daß uns aus jenem Zeitalter von ärztlicher und richterlicher Seite kein Fall von Querulantenwahn mitgeteilt wurde. Es widerspricht aber der Eigenart der Querulanten, sich Unannehmlichkeiten, die ihnen von seiten der Gerichtsbehörden drohen, zu ersparen, im Gegenteil, sie suchen den Streit in dem Kampf um ihr Recht. Deshalb ist es wahrscheinlicher, wenn man annimmt, daß sich Mediziner und Juristen in der damaligen Zeit nicht mit derartigen Seelenzuständen beschäftigt haben, und diejenigen Leute, die durch ihr krankhaftes Querulieren lästig wurden, ohne Berücksichtigung ihres Geisteszustandes nach entsprechenden, bestehenden Gesetzen verurteilt worden sind. Liest man nämlich in alten Chroniken, dann stößt man öfters auf Personen, deren Charakterbeschreibung uns querulantenwahnsinnige Züge erkennen läßt. Aus dieser Quelle schöpfte auch Heinrich von Kleist die historischen Tatsachen zu seiner allgemein bekannten Novelle „Michael Kohlhaas", die der Öffentlichkeit die erste Kunde von einem Querulantenwahnsinnigen gab. In Wirklichkeit handelte es sich um den Kaufmann Hans Kohlhase aus Kölln an der Spree, der von 1535 an, nachdem seine Klage gegen den sächsischen Junker von Zaschwitz abgelehnt worden war, mehrere Jahre lang eine Fehde gegen diesen und ganz Kursachsen führte. Verwüstungen, Mord und Totschlag waren die Folgen eines Streites um zwei Pferde, den Kohlhase mit dem Junker hatte. Die Lust am Streiten ging allmählich so weit, daß jener Kaufmann seine eigenen Landsleute angriff, ein Vorgehen, das zu seinem Rädern im Jahre 1540 in Berlin führte.

Gegen Ende des 18. Jahrhunderts wurde zum ersten Male eine besondere Verfügung für die Querulanten erlassen. Damals unterschied man noch nicht den geistesgesunden von dem geisteskranken Querulanten, sondern war der Meinung, daß diese Personen nur aus Trotz und Bosheit heraus dauernd Klagen führten. Deshalb wurde in der allgemeinen Gerichtsordnung für die preußischen Staaten vom 6. Juli 1793 Teil III Titel I §§ 30, 31 festgelegt: „Diejenigen Parteien, welche sich der vorgeschriebenen Ordnung nicht unterwerfen, sondern entweder die Collegia und deren Vorgesetzten mit offenbar grundlosen

und widerrechtlichen Beschwerden gegen bessere Wissenschaft und Überzeugung belästigen, oder, nachdem sie ihres Unrechts gehörig bedeutet worden, mit ihren Klagen dennoch fortfahren und durch wiederholtes ungestümes Supplizieren etwas so gegen Recht und Ordnung durchzusetzen und zu erzwingen suchen oder sie endlich gar das Justizdepartement oder Seiner Königlichen Majestät Allerhöchste Person mit falschen oder unrichtigen Darstellungen ihre Angelegenheiten oder mit unwahren oder erdichteten Beschuldigungen und Verunglimpfungen der Collegien und Gerichte zu behelligen sich unterfangen, sollen als mutwillige oder boshafte Querulanten angesehen, ihnen der Prozeß gemacht und über ihre Bestrafung rechtlich erkannt werden. Gegen einen solchen unbefugten Querulanten soll nach Beschaffenheit der Umstände des mehr oder minder offenbaren Ungrunds seiner Beschwerden und des dabei erwiesenen Grades von Bosheit und Hartnäckigkeit Gefängnis-, Festungs- oder Zuchthausstrafe von 14 Tagen bis zu 6 Monaten stattfinden."

Seit den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts häuften sich nun außerordentlich die Fälle von Querulantenwahnsinn. Den Grund dafür könnte man vielleicht in der Zunahme der Bevölkerungsdichte suchen, die ein verständnisvolleres und harmonischeres Zusammenarbeiten und -leben erfordert, in das sich aber Querulanten nicht hineinfinden können. Es wäre aber auch möglich, daß der revolutionäre Geist vor und nach 1848 dazu beigetragen hat, wenn man mit Köppen annimmt, daß das Querulieren auch Eigentümlichkeit eines Zeitalters oder Volksstammes sein kann. Seit jener Zeit suchen viele Ärzte Ursache, Verlauf und Ausgang des Querulantenwahns zu ergründen. Im Laufe der Jahre behaupteten sich besonders zwei Theorien.

Die eine wird vor allem durch Hitzig vertreten, der den Querulantenwahnsinn als eine Form der Paranoia chronica bezeichnet. Nach Hitzig handelt es sich dabei um eine Allgemeinerkrankung der psychischen Persönlichkeit, die sich in einem die Korrektur von Wahnideen verhindernden psychischen Schwächezustand zeigt, und die auf dem Boden feiner anatomischer Gehirnveränderungen entsteht. Die „tiefgreifende" Krankheit entwickelt sich nach seiner Meinung allmählich, aber stets progressiv bis zur Verblödung und gilt daher als unheilbar. Zu dieser Richtung gehört auch Kraepelin, der den Querulantenwahn als den Prototyp der Paranoia darstellt, allerdings nur bei solchen Querulanten, die ein wohlgeordnetes Wahnsystem ausgebaut haben. Allen übrigen, die dem Verlauf und Ausgang ihrer Erkrankung nach nicht zur Paranoia gerechnet werden können, gibt er die Bezeichnung Pseudoquerulanten.

Dieser Anschauung steht die zweite ältere Theorie gegenüber, die für mehrere Jahre von der Hitzigschen Lehre verdrängt worden war, sich aber nach der Jahrhundertwende wieder durchsetzte. Hier ist zuerst Schüle zu nennen, der darauf hinweist, daß angeborenes Miß-

trauen oder ein originärer, sittlicher Defekt die Grundlage für den Querulantenwahn bieten kann. Gehobenes Selbstgefühl, Reizbarkeit, Vielgeschäftigkeit und Ruhelosigkeit, Eigenschaften, die zweifellos den Charakter des Querulanten kennzeichnen, lassen Neißer, Köppen und Schüle von einem manischen Zug des Querulantenwahns sprechen, und Specht hält es aus diesem Grunde sogar für richtiger, die Krankheit nicht Querulantenparanoia, sondern Querulantenmanie zu benennen.

Simmonds trennt den Querulantenwahn von der Paranoia Kraepelins, da jene Krankheit nicht mit einer allmählich einschleichenden Entwicklung beginnt, sondern ganz akut auftritt, da ferner keine Weiterbildung des Systems erfolgt, wenn sich die Ursache beheben läßt, und der Ausgang niemals eine Demenz ist. Nach seiner Ansicht sind es meist Psychopathen mit mehr oder weniger starker geistiger Minderwertigkeit, so daß man bei dieser Erkrankung von einer querulatorischen Form der Entartung sprechen muß. Dahin geht auch die Meinung Bonhoeffers, Heilbronners, Sieferts und Willmanns, die wie Birnbaum in dem Querulantenwahn die „pathologische Reaktion einer bestimmt gearteten Persönlichkeit auf bestimmte — ihr seelisch inäquate — psychische Umweltreize" sehen. Zu erwähnen ist noch die Auffassung Wernickes, die sich bei der Erklärung der Entstehung des Querulantenwahns auf die Annahme überwertiger Ideen im Anschluß an ein oder mehrere besonders affektvolle Erlebnisse stützt, während Leppmann an Stelle dieser überwertigen Ideen die Bezeichnung „Zwangsvorstellungen" gebraucht. Kolle tritt in seiner klinischen Studie vom Jahre 1931 dafür ein, „den Querulantenwahn in den psychopathischen Persönlichkeiten aufgehen" zu lassen, da es einen solchen nicht gibt, sondern nur Querulanten.

Beim Studium der überaus zahlreichen Betrachtungen über das Wesen des Querulantenwahns kommt man unschwer zu der auch von Hübner und Siemerling vertretenen Auffassung, die von Köppen folgendermaßen formuliert wird: „Der Querulantenwahn ist kein einheitlicher, klinischer Begriff. Das Leiden ist vor allem der Paranoia chronica, dann aber auch dem Degenerationsirresein resp. der Imbecillität, den traumatischen Psychosen, der Dementia senilis, dem Alkoholismus zuzurechnen, wenn man seiner Eigenheiten vollständig gerecht werden will. Der Name Querulantenwahn ist aber ein guter Sammelbegriff für Fälle, die durch äußere Umstände ein besonderes charakteristisches Gepräge bekommen können."

In der folgenden Abhandlung möchte ich die hauptsächlichen Maßnahmen zusammenstellen, die das Gericht bei einem Querulanten in Anwendung bringen kann. Der Unterschied in den einzelnen Formen des Querulantenwahns, wie er in der umfangreichen Literatur zutage tritt, z. B. ob es sich hier um das Querulieren infolge der Paranoia querulatoria und hier auf Grund der psychopathischen Persönlichkeit handelt, ist meist schwer erkennbar. Er hat auch nur eine geringe

Bedeutung für die forensische Beurteilung, da die Stärke des Affekts und weniger die Form des Querulantenwahns für die zu ergreifenden Maßnahmen ausschlaggebend ist. Von vielen wird darauf hingewiesen, daß es nicht so sehr auf die Art der Erkrankung ankommt wie auf die Persönlichkeit des Erkrankten und seine soziale Lage. Um aber ein sicheres Urteil abgeben zu können, muß man immer sorgfältigst nach dem Vorhandensein und der Entwicklung von Wahnideen suchen. Kommt man zu dem Schluß, daß man einen Raeckeschen symptomatischen Querulantenwahn vor sich hat, dann ist es natürlich zur gerichtlichen Beurteilung nötig, die Grundkrankheit anzugeben. Häufig ist es sogar schwierig, einen noch geistesgesunden Querulanten von einem geisteskranken zu trennen, wie das Gaupp schon ausführte: „Keine scharfe Linie trennt den rechthaberischen Charakter, den unleidlichen Krakehler, von dem geisteskranken Querulanten, vielmehr führt eine allmähliche Entwicklung die krankhafte Anlage manchmal allmählich, manchmal in Schüben nach besonders affektvollen Erlebnissen hinüber ins Lager der Geisteskrankheit.“ In leichten Fällen erfahren beide dieselbe Beurteilung vor dem Forum, doch wird die größere Beherrschung und Besinnung den geistesgesunden Prozeßkrämler vor härterer Strafe oder Sicherheitsmaßnahme schützen.

Will man das Verhalten eines Querulanten bestrafen, dann muß man auch die auslösende Ursache untersuchen und vergleichen, ob auf diese ein normaler Mensch selbst mit ausgeprägtestem Gerechtigkeitsempfinden in ähnlich starkem Maße angesprochen hätte. Daraus, ob der Kranke den Streitgegenstand übertreibt, ob er vieles hinzudichtet, kann sich dann der Begutachter ein Bild von dem Grad der psychopathischen Reakionen machen.

Der Querulant gerät immer eines Tages mit irgendwelchen Behörden in Streit. Meistens geschieht ihm auch wirklich ein Körnchen Unrecht, mit dem sich ein normaler Mensch abfindet, wenn er sieht, daß es nicht zu ändern ist. Bei dem Querulanten fällt es aber auf einen vorbereiteten Boden. Die Streitsucht wird geweckt, und in diesem psychopathischen Erregungszustand hält er das Unrecht für viel größer, als es in Wirklichkeit ist. Ja, er steigert sich binnen kurzem in den Gedanken hinein, alles schlösse sich zusammen, um ihn zu vernichten. Oft bezieht er in diesen Wahn seine Familienangehörigen mit ein. In leichteren Fällen bleibt es bei zahlreichen Beleidigungen, häufig kommt es aber zu falschen Anschuldigungen. Wenn auch gelegentlich wissentliche Meineide von den Querulanten geleistet werden, so dürften doch bei weitem häufiger diese Kranken fest an ihre falschen Behauptungen glauben, was man wohl mit ihren Erinnerungstäuschungen erklären kann.

An die Beurteilung eines Querulanten soll man, wie uns Raecke rät, objektiv herangehen. Man soll nicht gleich unterscheiden zwischen Wahnideen und bloß überwertigen, sondern soll untersuchen, inwieweit

die vorherrschenden Gedankengänge dem Handeln des Kranken ihren Stempel aufdrücken. Es kommt bei der Begutachtung nicht so sehr auf die Ursache der querulatorischen Reaktionen an, wie darauf, festzustellen, wie das Wahngebäude einen immer größeren Umfang annimmt. Dabei braucht das Querulatorium nach Raecke im Gegensatz zu der Langeschen Ansicht nicht von einem Punkt auszugehen, sondern die verschiedensten äußeren Anlässe können in immer derselben Weise verarbeitet und beantwortet werden.

Ist bei einem Querulanten kein ausgesprochener Wahn vorhanden, so kann man nach Raecke „viele psychopathische Reaktionen als Geistesstörungen vom Charakter der Geisteskrankheiten" bezeichnen. Bemerkenswert ist, daß bei einem solchen Psychopathen äußerst rasch ein Übergang zwischen normal und geistesgestört und umgekehrt eintreten kann. Dieser meist häufige Wechsel erklärt es auch, daß die Beurteilung der Querulanten zu verschiedenen Zeiten so verschieden ausfällt. Ähnlich drückt sich Willi Vorkastner*) aus, der den Querulantenwahn als eine psychopathische Reaktionsform bezeichnet, die die Wertigkeit einer Psychose besitzt.

Gelingt es, einen Querulanten ohne Schwierigkeiten und sehr schnell dazu zu bringen, daß er sein Streitobjekt fallen läßt, dann handelt es sich nicht um den Querulantenwahn, der auf jeden Fall nicht allein aus dem Symptom des Querulierens diagnostiziert werden kann.

Die Besserung und Heilung des Querulantenwahns ist abhängig von der Entwicklung desselben aus äußeren Einflüssen. Früher hielt man den Querulantenwahn in der Annahme, daß es sich um einen Hirnprozeß handelt, für eine progressive, unheilbare Krankheit. Heute weiß man, daß eine Rückbildung der wahnhaften Ideen möglich ist, besonders dann, wenn man alle den Querulantenwahn hervorrufende Schädlichkeiten beseitigt und günstigere Umweltverhältnisse schafft. Diese Erkenntnis, daß die Sucht zu querulieren geheilt werden kann, bedingt natürlich eine andere forensische Beurteilung, wie wenn man an ein fortschreitendes organisches Hirnleiden denkt. Man kann nach der heutigen Auffassung bei der forensischen Beurteilung eines querulantenwahnsinnigen Menschen nicht auf eine dauernde Geisteskrankheit und eine daraus sich ergebende Unzurechnungsfähigkeit für alle Zeit anerkennen.

Die Aussichten auf Heilung kann man danach berechnen, ob der durch Geld- und Zeitaufwand entstandene Schaden belehrend wirkt, und der Kranke seinen Wahn korrigiert. Sie sind günstiger, wenn man bei einem solchen Psychopathen jede weitere Rechtskränkung vermeidet, die bei ihm leichter vorkommen kann, da es zur Eigenart des Querulanten gehört, dauernd mit dem Gericht zu tun zu haben.

---

*) Bumke, Handbuch der Geisteskrankheiten, 1929.

Nach Kolle ist die Prognose des Querulantenwahns nicht ungünstig. Da nach seiner Meinung die Queruliersucht außer durch Charakterveranlagung und Konstitution dadurch hervorgerufen wird, daß der „soziologische Zusammenhang mit der Umwelt gelöst ist", so erhofft er Besserung und Heilung, wenn er den Querulanten in eine andere Umgebung bringt.

Wenn man gelegentlich durch keine Maßnahme eine Besserung oder einen Stillstand der Krankheit erreicht, dann sorgt mit der Zeit das Alter dafür, daß die affektiven Störungen schwinden. Der Kranke des ewigen fruchtlosen Kampfes müde, beruhigt sich, wenn er auch noch an seinem Wahn festhält.

Die Maßnahmen, die das Gericht zu ergreifen hat, richten sich nach dem Schaden, den der Patient sich, aber auch seinen Mitmenschen zufügt. Mehrere Autoren sehen in der Entmündigung des Querulanten in den meisten Fällen die einzige erfolgreiche Behandlung, was besonders für die Form des Querulantenwahns gelten dürfte, die man mit Paranoia querulatoria bezeichnet. Der Kranke fällt, zunächst oft nur den Behörden, durch die Einförmigkeit seines Denkens und durch das zahlreiche Wiederholen immer derselben Gedanken in seinen Schriftsätzen auf. Er lebt ganz seinen Wahnideen, die ihn, meist durch eine vermeintliche Rechtskränkung, manchmal ja auch durch ein wirkliches, aber kleines Unrecht hervorgerufen, so einnehmen, daß er für Ereignisse außerhalb seines Wahngebäudes keinerlei Interesse zeigt. Da sich sein ganzes geistiges Leben auf die sich aus seinem Querulatorium entwickelnden Beschwerden konzentriert, wundert es uns nicht, daß er den Wortlaut der Gerichtsentscheidungen, alle Daten und Paragraphen, die in seinen zahlreichen Prozeßangelegenheiten eine Rolle spielen, auswendig kennt. Auf diese Fähigkeit bildet sich der Querulant viel ein. Will er doch dadurch seiner Umgebung und auch den Richtern zeigen, daß er „tief" in die Gesetzeskunde eingedrungen ist. Tatsächlich macht oft ein solch krankhaft veranlagter Mensch auf den psychologisch Unerfahrenen den Eindruck eines sehr klugen Mannes, der sich selbst in den komplizierten Gedankengängen der Juristen auskennt. Von diesen Laien hört man oft auch den Ausspruch: „Wie kann ein Mensch geisteskrank sein, der so vernünftig zu reden weiß." Eine solche Einstellung erklärt es auch, daß in den 90er Jahren des vorigen Jahrhunderts diese Leute in Zeitungen, ja selbst im preußischen Herrenhaus verlangten, daß es nicht den Richtern und Psychiatern überlassen sein dürfte, einen energisch sein Recht suchenden Menschen als geisteskrank zu erklären, bloß weil ihnen das dauernde Klagen lästig sei. Sie wurden jedoch mit ihrer weiteren Forderung, eine Kommission von Laien einzusetzen, die unparteiisch über die Prozeßkrämler entscheiden könne, abgewiesen. Der Querulant selbst ist von seiner „Genialität" und seinen „Gesetzeskenntnissen" überzeugt, wenn er auch oft nicht deren wahren Sinn versteht, so daß bald noch zu dem

Wahn der rechtlichen Benachteiligung der Größenwahn hinzutritt. Er findet Gefallen an den Verhandlungen und glaubt, Großes leisten zu können. So vertritt er in diesem Stadium nicht nur sein eigenes Recht, sondern fühlt sich auch berufen, das Recht der Allgemeinheit zu verfechten. Dabei ist auch das sonderbar, daß die Querulanten, die auf jede, und sei es noch so harmlose Berührung mit den Personen ihrer Umwelt mit Eingaben und Klagen antworten, sich rücksichtslos in die privaten Angelegenheiten anderer Menschen einmischen. Bevor man bei ihnen eine Störung der Geistestätigkeit annimmt, die entschuldigend für ihre Handlungen in Frage kommt, sind sie schon vielmals bestraft. Mit einem zu ihren Ungunsten ausgefallenen Urteil geben sie sich nie zufrieden, sondern gehen von Instanz zu Instanz und wenden sich dann, überall abgewiesen und an der Ehrlichkeit der Richter zweifelnd, direkt an einen Minister des Landes. Dieses Verhalten querulierender Persönlichkeiten führt zur Einleitung des Entmündigungsverfahrens. Die Grundlage hierzu bietet der § 6 Abs. I des Bürgerlichen Gesetzbuches, in dem es heißt: „Entmündigt kann werden, wer infolge von Geisteskrankheit oder Geistesschwäche seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag.“ Geisteskrankheit und Geistesschwäche sollen nicht verschiedene Krankheitsformen darstellen, sondern sind hier juristische Begriffe, die verschiedene Grade der geistigen Störungen angeben. Wie Planck in seinem Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch ausführt, „komme es für den Gesetzgeber nicht darauf an, ob vom psychiatrischen Standpunkt die Geistesschwäche auch Geisteskrankheit sei. Der Gesetzgeber müsse damit rechnen, daß es Zustände der geistigen Unvollkommenheit gebe, die nach der gewöhnlichen Auffassung nicht unter den Begriff der Geisteskrankheit fielen, trotzdem aber dem Geistesschwachen die Besorgung seiner Angelegenheiten unmöglich machten.“ Ist ein Querulant wegen Geisteskrankheit entmündigt, so ist er in seiner Geschäftsunfähigkeit einem Kinde gleichgestellt, das das siebente Lebensjahr noch nicht vollendet hat (§ 104 BGB.). Dagegen ist der wegen Geistesschwäche Entmündigte nach § 114 BGB. genau so geschäftsfähig wie ein Minderjähriger, der das siebente Lebensjahr vollendet hat.

Das Querulieren allein berechtigt nicht die Annahme einer Geisteskrankheit, sondern diese muß durch andere Symptome begründet werden. Man kann die Geistesstörung für bewiesen ansehen, wenn man bei dem Streitsüchtigen eine Unkorrigierbarkeit offensichtlich irriger Gedankengänge findet. Es gibt auch Prozeßkrämler, die Geld und Zeit vertun, bloß um in einer unbedeutenden Angelegenheit ihr Recht zu bekommen. Solchen Leuten mit überspanntem Rechtsgefühl begegnet man häufig, doch kann man sie nicht als krank im Sinne der Paranoia querulatoria nennen. Man muß sie vielmehr zu jenen Psychopathen rechnen, die gerade an der Grenze zwischen normal und pathologisch stehen. Sie sind sehr reizbar und können sich mit irgendwelchen

ihnen unangenehmen Ereignissen nicht so leicht abfinden wie ein gesunder Mensch. Da sie trotzdem oft Einsicht zeigen und auch in ihrem Beruf ihre Pflicht tun, kann man sie nicht entmündigen. Sie stellen aber Grenzfälle des Querulantenwahns dar, und manchmal trennt sie nur noch ein kleiner Schritt von der Geisteskrankheit. Sieht man jedoch, daß sie nicht mehr allein um der Sache willen kämpfen, sondern auch aus Lust am Prozessieren und Verfassen von Klageschriften, dann handelt es sich um den Querulantenwahn. Gesichert wird diese Diagnose noch durch die Feststellung, daß ein unerschütterliches Wahngebäude entstanden ist.

Die Einleitung des Entmündigungsverfahrens ist weder durch das Symptom des Querulierens noch durch die Feststellung der Geistesschwäche oder Geisteskrankheit bedingt, sondern dadurch, daß durch die pathologischen Erregungszustände die Haltung und die gesamte Lebensführung des Kranken ungünstig beeinflußt werden. Es genügt also noch nicht für die Entmündigung, wenn man das Bestehen einer Geisteskrankheit dadurch beweist, daß, wie Köppen es nennt, „die Behauptungen des Kranken mit den Tatsachen nicht übereinstimmen und allen Gegenbeweisen zum Trotz festgehalten werden". Für die forensische Beurteilung kommt es eben darauf an, festzustellen, inwieweit Denken und Handeln von Wahnideen beeinflußt werden.

Die Entmündigung soll ein Schutz des Kranken sein und darf nicht etwa ausgesprochen werden, um die Behörden vor einer Überhäufung mit Klagen und Eingaben, die ihnen im Verkehr mit Querulanten entstehen, zu bewahren. Wird durch das Querulieren der Beruf des Kranken in Mitleidenschaft gezogen, und ruiniert dieser durch Geldausgaben und Zeitaufwand sich und seine Familie, dann sind die Voraussetzungen des § 6 I BGB. gegeben. Außerdem kann die Entmündigung bejaht werden, wenn man aus der Vorgeschichte des Kranken mit Sicherheit schließen kann, daß ihm in der Zukunft durch sein Verhalten im Verkehr mit Dritten Gefahren drohen, die ihn seelisch und wirtschaftlich zugrunde richten. Den Sinn der Entmündigung, einem Kranken Schutz zu gewähren, sieht der Querulant selbst nicht ein. Er lebt in dem Wahn, Richter, Ärzte und alle Personen, die bei seiner Entmündigung mitwirken, bilden ein Komplott, das ihn vernichten will. Wenn auch der Kranke selbst nicht das Gefühl des Schutzes, den ihm das Gesetz bieten will, empfindet und sogar in der Annahme, daß man ihn durch die Entmündigung mundtot machen will, noch mehr erregt wird, so muß dennoch diese schützende Maßnahme ergriffen werden, damit er und eventuell auch seine Familie vor dem Untergange bewahrt bleiben.

Einige Reichsgerichtsentscheidungen, die uns durch die Mitteilung Hübners und anderer Autoren bekannt geworden sind, vervollständigen das Bild von der Entmündigung. So urteilte der IV. Senat des Reichsgerichts am 30. VI. 1910, daß die Entmündigung des Kranken aus-

zusprechen ist, wenn die krankhaften Vorstellungen sein Handeln und seine Lebensverhältnisse mehr oder weniger in Mitleidenschaft ziehen, nicht aber wenn die Geistesstörung sich nur auf einzelne Angelegenheiten erstreckt. Es bestehen aber von Fall zu Fall verschiedene Ansichten über die Gesamtheit der Angelegenheiten, die der Kranke nicht besorgen kann, um ihn nach § 6 I BGB. zu entmündigen. Es richtet sich dies wohl danach, ob die Leistungen und Fähigkeiten des zu Begutachtenden die durch die querulatorischen Reaktionen hervorgerufenen Schäden überwiegen. Daß aber für die Entmündigung eine absolute Unfähigkeit des Kranken, seine Angelegenheiten zu besorgen, nicht immer erforderlich ist, stellt der gleiche Senat des Reichsgerichts am 18. III. 1907 fest. Als Beispiel wird eine Querulantin erwähnt, die wohl innerhalb „der Grenzen des häuslichen und Familienlebens ihre Pflichten ordentlich erfüllen kann", außerhalb dieses engen Kreises aber versagt. Sie ist zu entmündigen, da sie ihre Angelegenheiten in ihrer Gesamtheit nicht erledigen kann. Am 28. X. 1907 trifft das Reichsgericht die Entscheidung, daß es für die Entmündigung „ausschlaggebend sein kann, wenn der Kranke in Verfolgung seiner Wahnideen mit der staatlichen Rechtsordnung und ihren Organen in Konflikt gekommen ist und die Neigung zeigt, noch in weitere Konflikte zu kommen. Auf einzelnen Lebensgebieten, insbesondere in seinen Berufs- und Familienangelegenheiten, kann der Kranke ein vernünftiges Verhalten zeigen." Das Reichsgericht stellt hierbei weiter fest, daß die Entmündigung wegen Geistesschwäche nicht durch die Auffassung der Wissenschaft gesichert ist, daß „die nur auf einem beschränkten Gebiete der Geistestätigkeit sich äußernde Erkrankung immer das Zeichen einer allgemeinen Geisteskrankheit ist". So äußert sich auch schon das Oberlandesgericht Hamburg am 1. IV. 1901, daß die Entmündigung eines Querulanten nur bei einer allgemeinen geistigen Erkrankung ausgesprochen werden kann. Diese ist „als vorhanden anzusehen, wenn die Wahnideen die Person des Kranken in allen ihren Lebensbetätigungen erfaßt haben". Sehr eindeutig entscheidet das Reichsgericht am 17. Mai 1924: „Bei Querulanten, die von ihrer krankhaften Vorstellung völlig beherrscht werden und unbekümmert um die Folgen ihren Willen durchzusetzen trachten, ist regelmäßig zu befürchten, daß sie ihre persönlichen wie Vermögensverhältnisse in die größte Verwirrung bringen und schädigen. Ein Nachteil braucht nicht schon eingetreten zu sein."

Da der Querulant mit der Einleitung des Entmündigungsverfahrens oft von neuem von einer heftigen Erregung befallen wird, warnt der Jurist Frese vor einer übereilten Entmündigung. Am geeignetsten erscheint ihm, dem Kranken in unbedeutenden Dingen etwas nachzugeben und dabei zu versuchen, durch geduldiges Zureden eine Beruhigung des erhitzten Gemütes zu erreichen. Tritt diese nicht ein, kann man, aber nur als letzte Maßnahme, die Entmündigung herbei-

führen. Diese muß jedoch nach seiner Meinung wegen Geisteskrankheit erfolgen, damit der Querulant vollkommen aus dem Rechtsleben ausgeschaltet wird.

G. Straßmann ist der Ansicht, daß „das Querulieren eine Reaktion eines querulatorisch veranlagten Psychopathen und keine Geisteskrankheit ist" und hält deshalb eine Entmündigung wegen Geistesschwäche für ausreichend.

Die Frage ist von Fall zu Fall genauestens zu prüfen, man wird sich jedoch im allgemeinen für eine Entmündigung wegen Geistesschwäche entschließen, indem man Raeckes Ansicht zustimmt, daß es nicht geeignet ist, „einen Querulantenwahnsinnigen grundsätzlich für voll geschäftsunfähig zu erklären, weil er die Rechte, die ihm gelassen wurden, doch nur mißbrauche". Diese Rechte bestehen darin, daß ihm durch die §§ 110, 112, 113 BGB. noch etwas Selbstverantwortung gelassen werden kann. Sollte dadurch noch keine Beruhigung eintreten, dann kann man immer noch die völlige Geschäftsunfähigkeit anordnen.

Raecke betrachtet die Entmündigung als eine „vorübergehende Notmaßregel für die Dauer der starken Affektreaktion". Je kürzer sie sich als notwendig erweist, um so günstiger ist sie für die Heilung des Kranken. Man darf deshalb nicht den richtigen Augenblick für die Wiederaufhebung der Entmündigung verpassen.

Wenn einer seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag, so sind nach Frese damit noch nicht ganz die Voraussetzungen für die Entmündigung erfüllt, sondern, genauer gesagt, erst dann, wenn gleichzeitig noch das „Bedürfnis" einer „vormundschaftlichen Fürsorge" vorhanden ist.

Der Entmündigte erhält nach § 1896 BGB. einen Vormund. Der Schutz, der der Person und dem Vermögen eines Querulanten durch die Entmündigung zuteil werden soll, muß auch durch eine richtige Bevormundung gewährleistet sein. Es muß ein gewissenhafter Vormund gewählt werden, der es nicht an der Fürsorge für den Kranken fehlen läßt. Dieser ist, obwohl er bald am meisten von dem Querulanten gehaßt wird, nach Pohle besser daran als das Gericht, da er auf die Wünsche und Gesuche seines Mündels nur dann einzugehen braucht, wenn er es für angebracht hält. Trotzdem muß der Vormund für die Worte und Gedanken, die dem an Beeinträchtigungs- und Verfolgungsideen immer übervollen Gehirn seines Pfleglings entspringen, stets ein williges Ohr haben und darf es nicht als lästig empfinden, wenn er immer wieder dieselben Sorgen seines Mündels anhören muß. Er muß auf die Interessen seines Schutzbefohlenen eingehen, und ihn auch hier nicht grundsätzlich als voll geschäftsunfähig abtun. Dies würde eine schwere Schädigung für den Querulanten bedeuten und die Aussichten auf Heilung äußerst verschlechtern. Weiterhin ist es die Pflicht des Vormundes, dauernd zu prüfen, ob die Entmündigung noch zu Recht

besteht, wenn auch der Querulant schon von sich aus alles unternehmen wird, um wieder in seine alten Rechte eingesetzt zu werden. Nach § 6 II BGB. ist die Entmündigung wieder aufzuheben, wenn der Grund der Entmündigung wegfällt. Sind die starken Affektreaktionen abgeklungen, dann muß der Vormund den Antrag auf Wiederaufhebung der Entmündigung stellen, sobald er glaubt, daß der Schutz in Form einer Entmündigung für sein Mündel nicht mehr erforderlich ist. Da der sich gut beherrschende Querulant oftmals dissimuliert, so muß man immer sorgfältigst untersuchen, ob nicht doch noch seine Lebensführung von Wahnideen beherrscht wird. Auf jeden Fall ist vor zu langem Zögern mit der Wiederaufhebung der Entmündigung zu warnen, da vielleicht sonst die eingetretene Beruhigung wieder durch querulatorische Reaktionen abgelöst werden kann.

Einen ganz anderen Standpunkt vertritt Endemann. Er ist der Meinung, daß die Maßnahmen beim Querulantenwahn nicht zum Schutze des Kranken, sondern zur Wahrung der Hoheit der staatlichen Rechtspflege zu ergreifen sind. Diese Ansicht hat tatsächlich, wie Raecke erwähnt, das für sich, daß der Querulant sie selbst versteht, während er nie davon zu überzeugen sein wird, daß eine Entmündigung zu seinem eigenen Schutze da ist, ein Standpunkt, den Richter und Arzt nach dem Gesetz vertreten müssen. Diese Einstellung entspricht auch dem heutigen Zeitgeist. Wer sich nicht den Gesetzen der menschlichen Gesellschaft unterordnen will, wer seine Mitmenschen und den Staat fortgesetzt durch sein asoziales Wesen schädigt, der muß die Rechte eines selbstverantwortlichen Staatsangehörigen hergeben. Hübner bezeichnet die querulatorischen Entwicklungen mit Recht als einen „Circulus vitiosus, der die Kranken sozial immer mehr herabdrückt". Wie Kolle in einer Statistik zeigt, sind Querulantenwahn und Kriminalität eng verknüpft. In vielen Fällen findet man vor und neben der querulatorischen Reaktion Strafhandlungen, wie Beleidigungen, Bedrohungen, Ruhestörungen, Hausfriedensbruch, Diebstahl, Betrug und Sittlichkeitsvergehen. Da sogar Totschläge aus dem Affekt heraus beschrieben wurden, so leuchtet ohne weiteres die ungeheuer große Asozialität der Querulanten ein. Diese nie ganz normalen Menschen, die sich dauernd verfolgt sehen, die für sich Sonderrechte beanspruchen und nur das tun, wozu sie gerade Lust haben, können nie einen Beruf ausüben oder eine Stellung behaupten. Sie fallen der Allgemeinheit zur Last, müssen von der Wohlfahrt unterstützt werden oder bevölkern die Gefängnisse, leben aber fest in dem Wahn, daß ihre Mitmenschen ihnen immer Unrecht antun. Sie sind zu entmündigen, da es ihre dauernde unsoziale Lebensführung notwendig macht, daß andere für sie denken.

Das Recht, die Einleitung des Entmündigungsverfahrens zu beantragen, steht zuerst den Angehörigen zu. Würden diese allerdings nichts unternehmen, was zum Schutze ihres kranken Familien-

angehörigen als dringend notwendig erscheint, dann müßte die Tätigkeit des Staatsanwalts beginnen, aber nie im Interesse der von dem Kranken durch zahlreiche unbegründete und fruchtlose Eingaben und Prozeßtreibereien belästigten Behörden, sondern lediglich zum Schutze des zu Entmündigenden. Wenn man aber Querulanten für ihre Beleidigungen gegenüber Behörden und Privatpersonen nicht verantwortlich machen will, so muß andererseits diese angegriffene Partei geschützt werden. Aus diesem Grunde treten mehrere Autoren dafür ein, daß die Staatsanwaltschaft die Entmündigung eines Querulanten zum Schutze Dritter und der Behörden beantragen kann, zumal die eigenen Angehörigen dies oft nicht tun, da sie im Laufe vieler Jahre selbst von den Wahnideen ihres kranken Familienmitgliedes überzeugt sind. Diese Art der Beeinflussung, z. B. eines Ehegatten, eines Sohnes oder einer Tochter, die „induziert" werden, ist gar nicht so selten, und es sind sogar Fälle bekannt geworden, wo induzierte Personen die Klagen, Eingaben und Prozesse eines verstorbenen querulantenwahnsinnigen Angehörigen fortführten. Querulanten können eben durch ihre Beredsamkeit und Suggestionskraft sehr überzeugend, besonders auf ihnen geistig Unterlegene, wirken. Aus diesem Grund sind auch Ehescheidungen wegen Querulantenwahns selten, es sei denn, daß die Frau in den Wahn mit einbezogen und angegriffen wird.

Wird der Antrag auf Entmündigung wegen Geisteskrankheit gestellt, so kann nach v. Staudinger und Planck auch die Entmündigung wegen Geistesschwäche ausgesprochen werden. Dagegen ist es nicht möglich, einen Querulanten wegen Geisteskrankheit zu entmündigen, wenn der Antrag auf Entmündigung wegen Geistesschwäche lautet.

Bei nicht allzu hartnäckigen Querulanten sieht man gelegentlich schon bei Einleitung des Entmündigungsverfahrens Einsicht und damit Besserung eintreten. Für diese Art Querulanten würde eine von Raecke vorgeschlagene probeweise Aussetzung des Verfahrens Erfolg versprechen, nachdem gemäß § 1906 BGB. ein vorläufiger Vormund eingesetzt wurde.

Einige Sachverständige empfehlen eine partielle Entmündigung, durch die man auch den Querulanten aus dem Rechtsverkehr auszuschalten glaubt. Der § 1910 II BGB. bietet eine solche Möglichkeit, vor allem in solchen Fällen von Querulantenwahn, bei denen man mit einer vorübergehenden Erregung rechnen kann. In diesem Paragraphen heißt es, daß ein „Volljähriger, der nicht unter Vormundschaft steht, aber infolge geistiger oder körperlicher Gebrechen einzelne seiner Angelegenheiten, insbesondere seine Vermögensangelegenheiten, nicht zu besorgen vermag, für diese Angelegenheiten einen Pfleger erhalten kann. Die Pflegschaft darf nur mit Einwilligung des Gebrechlichen angeordnet werden, es sei denn, daß eine Verständigung mit ihm nicht möglich ist". Strebt man statt einer Entmündigung die Pflegschaft an in der Annahme, dadurch den Kranken weniger zu beunruhigen, so ist das

sicher ein Irrtum. Ein Psychopath von solchem Ausmaß, wie ihn der Querulant darstellt, wird durch die Aussprechung der Entmündigung wie der Pflegschaft in gleicher Weise stark erregt. Es ist daher wohl selbstverständlich, daß der unter Pflegschaft zu Stellende nie dazu seine Einwilligung gibt. Dennoch könnte man gegen den Willen des Querulierenden einen Pfleger bestellen, wenn man beweist, daß durch die unkorrigierbaren und kritiklosen Anschauungen eine Verständigung mit ihm nicht möglich ist. Dahingehend lautet auch die Entscheidung des Bayrischen Obersten Landgerichts vom 17. Januar 1913, mitgeteilt von Willi Vorkastner*): „Bei einem Querulanten kann vorgängige Verständigung über die Pflegschaftsanordnung für unmöglich erachtet werden. Es ist festgestellt, daß der Beschwerdeführer an Querulantenwahn leidet. Dieser Querulantenwahn, der auch aus dem Inhalt seiner vielfachen Eingaben an gerichtliche und andere Behörden hervorgeht und wegen dessen ihn das Schöffengericht von einer Übertretung des Abmarkungsgesetzes freigesprochen hat, macht ihn unfähig, seine Angelegenheiten, soweit sie mit der Abgrenzung seiner Grundstücke im Zusammenhange stehen, zu besorgen. Seine Eingaben und sein Vorgehen vor Gericht zeigen, daß der Wahn, als ob seine Grenznachbarn und die mit der Feststellung der Grenze befaßten Behörden in jedem Fall darauf ausgingen, unrichtige, ihn benachteiligende Grenzen festzusetzen, in ihm so festgewurzelt ist, daß er in dieser Beziehung jeder Belehrung unzugänglich ist. Eine Verständigung mit ihm über die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Einleitung einer Pflegschaft ist ausgeschlossen, da auch seine Äußerungen hierüber sich als offenbarer Ausfluß seines Querulantenwahns darstellen." Der Querulant wird zwar nach der Durchführung der Pflegschaft weiterhin seine Klagen beim Gericht vorbringen, diese Behörde aber braucht nach § 171 I ZPO. nicht mehr ihm Bescheid zu geben, sondern wird dem Pfleger mitteilen, daß sie auf weitere Eingaben desselben Inhaltes seitens seines Pflegebefohlenen nicht mehr antworten werde.

Nach § 1920 BGB. ist „eine nach § 1910 BGB. angeordnete Pflegschaft aufzuheben, wenn der Pflegebefohlene die Aufhebung beantragt". Erhielt aber ein Querulant einen Pfleger gegen seinen Willen, da eine Verständigung mit ihm nicht möglich war, dann muß ein ärztliches Zeugnis dem Richter die Sicherheit bieten, daß die Pflegschaft für den Querulanten nicht mehr nötig ist.

Für Straftaten, die aus querulatorischen Erregungszuständen heraus begangen werden, wird man nach § 51 StGB. auf Unzurechnungsfähigkeit oder verminderte Zurechnungsfähigkeit erkennen. Nach dem § 51 StGB. ist „eine strafbare Handlung nicht vorhanden, wenn der Täter zur Zeit der Tat wegen Bewußtseinsstörung, wegen krankhafter

*) Bumke, Handbuch der Geisteskrankheiten, 1929.

Störung der Geistestätigkeit oder wegen Geistesschwäche unfähig ist, das Unerlaubte der Tat einzusehen oder nach dieser Erkenntnis zu handeln.

War die Fähigkeit, das Unerlaubte der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln, zur Zeit der Tat aus einem dieser Gründe erheblich vermindert, so kann die Strafe nach den Vorschriften über die Bestrafung des Versuches gemildert werden."

Hierher gehören auch diejenigen Fälle, in denen Querulanten, die nach den abschlägigen Bescheiden auf ihre unnützen Eingaben in dem Wahn leben, man wolle sie nicht verstehen und anhören, sich nicht mehr anders zu helfen wissen, als sich Verleumdungen, ja selbst Körperverletzungen zuschulden kommen zu lassen. Sie hoffen, damit in den daraufhin eingeleiteten Verhandlungen zu Wort zu kommen und dem Gericht und der Öffentlichkeit das ihnen angeblich angetane Unrecht mitteilen zu können. Diese armen Menschen, die, von ihrem erregten Gemüt immer angetrieben, keine Ruhe finden können, versuchen alles, um sich ihr vermeintliches Recht zu erkämpfen, werden aber natürlich überall abgewiesen. All der Ärger, der ihnen daraus entsteht, bringt ihre Gemütsverfassung in eine unerträgliche Spannung, die sich dann plötzlich in Form von Gewalttätigkeiten entlädt. Diese oft überaus starke Psychose schließt gemäß § 51 I StGB. die Zurechnungsfähigkeit für jede aus ihr entspringende Tat aus. Dagegen sind Querulanten, die während ihrer querulatorischen Entwicklung wohlüberlegte Diebstähle und andere Straftaten begehen, die sie auch schon vor ihrer Erkrankung ausgeführt haben, für diese voll verantwortlich. Wurde dem Querulanten einmal der § 51 StGB. zugebilligt, so bedingt das nicht eine dauernde Straffreiheit oder verminderte Zurechnungsfähigkeit. Es muß die Forderung aufgestellt werden, die bei Querulanten durch die krankhafte Störung der Geistestätigkeit oder durch Geistesschwäche hervorgerufene Unfähigkeit, das Unerlaubte der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln, nicht als Dauerzustand zu betrachten. Die Voraussetzungen des § 51 StGB. hält Raecke für gegeben, wenn die Persönlichkeit des Querulanten von wahnhaften Vorstellungen beherrscht wird. Es ist nach seiner Meinung nicht nötig, daß der zu Begutachtende ein vollkommenes Wahnsystem ausgebaut hat. Daraus eben ergibt sich nach seiner Meinung, daß man oft nicht auf eine dauernde für alle Handlungen geltende Unzurechnungsfähigkeit anerkennen kann, während man dennoch für einzelne im Affekt begangene Taten den § 51 StGB. anwenden darf. Einige Autoren zeigen in ihren Arbeiten, daß ein großer Teil der Querulanten infolge des stark kriminellen Einschlages Straftaten begeht, für die man — wie schon oben angeführt — nicht Unzurechnungsfähigkeit oder verminderte Zurechnungsfähigkeit im Sinne des § 51 StGB. annehmen kann. In der Haft weichen jedoch diese kriminellen Erscheinungen starken querulatorischen Reaktionen, so daß man die daraus entspringenden Taten anders beurteilen muß.

Die §§ 104 II und 105 II BGB. regeln die Geschäftsfähigkeit des Querulanten. Nach § 104 II BGB. ist „geschäftsunfähig: wer sich in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustande krankhafter Störung der Geistestätigkeit befindet, sofern nicht der Zustand seiner Natur nach ein vorübergehender ist". Handelt es sich um einen Querulanten, dessen geistige Störung nur von kurzer Dauer ist, so können nach § 105 II BGB. alle Willenserklärungen, die in die Zeit der Erkrankungen fallen, als ungültig erklärt werden. Im Strafverfahren ist nach Pohle die Stellung des geschäftsunfähigen Querulanten eine andere als in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. Ist der Geschäftsunfähige angeklagt, so muß das Gericht seine Anträge bearbeiten, da im Strafverfahren jeder das Recht der Selbstverteidigung besitzt.

Einen Versuch, den Kranken zu beruhigen, könnte man mit der Aberkennung der Prozeßfähigkeit im Zivilprozeßwesen machen. Bei dem einen oder anderen kann schon diese Maßnahme zu einer gewissen Besinnung führen. Prozeßfähig im Sinne des § 52 ZPO. ist derjenige, der sich durch Verträge verpflichten kann. Das Gericht hat nach § 56 ZPO. die Prozeßfähigkeit der Parteien zu prüfen. Da sich einer Entmündigung oft sehr viele Hindernisse in den Weg stellen, kann man sehen, ob man mit einer Anzweiflung der Prozeßfähigkeit etwas erreicht. Wenn auch mit dem Absprechen derselben dem Querulanten insofern geholfen ist, daß er sein Hab und Gut nicht in unnützen Prozessen vertun kann, so wird er allerdings auch wieder so erregt, daß er seine ganze Zeit für die Wiederherstellung seiner Prozeßfähigkeit verwendet. Es müßte gleichzeitig der Querulant aus seiner Umgebung herausgenommen und eine Stelle eingerichtet werden, wo er sich von Zeit zu Zeit aussprechen kann.

Dieser sehr wichtige Faktor für die sachgemäße Behandlung des Querulanten dürfte nun in der von Raecke eingeführten psychiatrischen Fürsorgestelle gegeben sein, auf die von anderen Sachverständigen sehr anerkennend hingewiesen wird. Die psychiatrischen Fürsorgestellen haben den Vorteil, daß man den Kranken außerhalb der Klinik behandeln kann, was für die Heilaussichten äußerst günstig ist. Gerade der Querulant, der zur Behandlung in die Anstalt gebracht wird, glaubt immer, daß Ärzte und Pflegepersonal ihm nicht helfen wollen. Er lebt vielmehr in dem Wahn, daß diese vom Staat, insbesondere vom Gericht gedungen sind, um ihn der Freiheit und damit auch der Möglichkeit zu berauben, sein Recht zu verteidigen. Bleiben die Querulanten dagegen in der Freiheit, so wird ihr Wahngebäude nicht noch durch die vermeintliche Freiheitsberaubung vergrößert. In der Fürsorgestelle nun ist eine Einrichtung geschaffen worden, die heilpädagogisch von großer Bedeutung ist. Der Patient soll, wenn möglich aus seiner alten Umgebung entfernt, seinem Beruf nachgehen, wozu ein großer Teil trotz des Querulatoriums befähigt ist. Dadurch ent-

stehen ihm oder der Wohlfahrt weniger Kosten. Obwohl nun die Arbeit ihn ablenkt, sammeln sich doch im Laufe einer mehr oder weniger langen Zeit eine Reihe überwertiger Ideen im Wernickeschen Sinne an, die sein ganzes Denken ausfüllen. Da ist die psychiatrische Fürsorge die richtige Stelle, an der der psychopathische Mensch alle seine Sorgen, Vorwürfe und Klagen vorbringen kann. Hier wird er nicht abgewiesen, wie es die Behörden aus Zeitmangel tun müssen, sondern erhält Auskunft und Ratschläge. Wiederholen sich nun seine Erregungszustände, so werden sie immer schwächer, und man wird bald eine weitgehende Besserung und Heilung erzielen, wenn die psychiatrische Fürsorgestelle nach den Reden des Querulanten Maßnahmen ergreift, die die Ursachen der Erregungen nach Möglichkeit beseitigen. Diese Betreuung der Kranken kann sich auf Jahre hinaus erstrecken, und jene Stellen sind daher auf Grund ihrer Beobachtungen auch in der Lage, eine richtige Begutachtung über den Querulanten abzugeben.

Wie schon oben erwähnt, führten schon mehrfach die querulatorischen Erregungszustände zu Mord und Totschlag. Aber auch schon die Beleidigungen und das Untergraben des guten Rufes durch die Kranken in Reden und Briefen kann man für genau so gemeingefährlich halten wie ein tätliches Vorgehen auf den Körper und das Leben dritter Personen. Frese dagegen wendet sich gegen die Gemeingefährlichkeit, die man lediglich von Drohbriefen der Beschuldigten herleitet, zumal mit der Annahme dieser Gemeingefährlichkeit nicht die Voraussetzungen für die Entmündigung erfüllt sind. Es besteht auf jeden Fall kein Zweifel, daß bis vor kurzem die geltenden Gesetzesparagraphen keinen ausreichenden Schutz für die Ehre der Privatpersonen und auch für das Ansehen der Behörden gegenüber den Angriffen querulierender Personen geboten haben. Da aber diejenigen Personen, die oft grundlos von den Querulanten angegriffen werden, gesichert werden müssen, ist es eine berechtigte Forderung gewesen, daß die Menschheit durch Isolierung dieser kranken Personen geschützt wird. Das neue Reichsgesetz vom 24. November 1933 zum Schutze gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung bietet der Allgemeinheit diesen Schutz gegenüber dem unzurechnungsfähigen Querulanten. In Frage kommen hier die von Leppmann zusammengestellten folgenden Abschnitte des § 42 StGB.

§ 42 b: „Hat jemand eine mit Strafe bedrohte Handlung im Zustand der Zurechnungsunfähigkeit (§§ 51 I, 58 I) oder der verminderten Zurechnungsfähigkeit (§§ 51 II, 58 II) begangen, so ordnet das Gericht seine Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt an, wenn die öffentliche Sicherheit es erfordert. Dies gilt nicht bei Übertretungen.

Bei verminderter Zurechnungsfähigkeit tritt die Unterbringung neben die Strafe."

Nähere Angaben über die Internierung gibt uns § 42 f, Abs. 3, 4 und 5:

„Die Dauer der Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt ... ist an keine Frist gebunden. Bei diesen Maßregeln hat das Gericht jeweils vor Ablauf bestimmter Fristen zu entscheiden, ob der Zweck der Unterbringung erreicht ist. Die Frist beträgt bei der Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt ... und der Sicherungsverwahrung drei Jahre ... Ergibt sich bei der Prüfung, daß der Zweck der Unterbringung erreicht ist, so hat das Gericht die Entlassung des Untergebrachten anzuordnen.

Das Gericht kann auch während des Laufes der genannten Fristen jederzeit prüfen, ob der Zweck der Unterbringung erreicht ist. Wenn das Gericht dies bejaht, so hat es die Entlassung des Untergebrachten anzuordnen.

Die Fristen laufen von Beginn des Vollzuges an. Lehnt das Gericht die Entlassung des Untergebrachten ab, so beginnt mit dieser Entscheidung der Lauf der in Abs. 3 genannten Fristen von neuem."

Ferner ist noch § 42 h zu erwähnen:

„Die Entlassung des Untergebrachten gilt nur als bedingte Aussetzung der Unterbringung. Das Gericht kann dem Untergebrachten bei der Entlassung besondere Pflichten auferlegen und solche Anordnungen auch nachträglich treffen oder ändern. Zeigt der Entlassene durch sein Verhalten in der Freiheit, daß der Zweck der Maßregeln seine erneute Unterbringung erfordert, und ist die Vollstreckung der Maßregeln noch nicht verjährt, so widerruft das Gericht die Entlassung."

Die Verjährung der Maßregeln erfolgt gemäß § 42 g nach drei Jahren.

Leppmann, der die Unzurechnungsfähigen in verschiedene Gruppen einordnet und den Querulantenwahn zu den Gehässigkeitsvergehen, einer Gruppe, die am meisten vertreten ist, rechnet, hält eine Unterbringung für erforderlich, wenn eine Straftat vorliegt, deren Wiederholung die öffentliche Sicherheit wesentlich gefährden würde, und wenn der Täter an einer Geisteskrankheit leidet, welche solche Wiederholungen befürchten läßt.

Voraussetzung für die Aufnahme in einer Anstalt ist nicht allein die Gemeingefährlichkeit, sondern dürfte auch durch die Aussicht gegeben sein, daß der Kranke in der Klinik geheilt werden kann, weil man dadurch auch eine Entfernung aus seiner Umwelt und Beseitigung der äußeren Schädlichkeiten erreicht. Es ist dies ähnlich der Forderung, daß Hilflose interniert werden können. Nach Planck ist für die zwangsweise Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt die Entmündigung nicht erforderlich. Die Internierung soll nur vorübergehend sein. So beruhigend ein kurzer Aufenthalt auf ein erregtes

Gemüt wirkt, so kann eine längere Zurückhaltung neue querulatorische Ausbrüche auslösen. Ist ein Querulant seiner Gemeingefährlichkeit wegen interniert, dann muß man den Aufenthalt so lange bemessen, bis man annehmen kann, daß der Patient sich und anderen keinen Schaden mehr zufügen kann. Immerhin soll man bei der Frage, ob die Zurückhaltung noch nötig ist, nicht zu vorsichtig sein, und es wird auch in den meisten Fällen nicht notwendig sein, die im § 42 f III angeordnete dreijährige Frist einzuhalten. Freilich ist es angebracht, den Querulanten nach der Entlassung nicht wieder an seine alte Wirkungsstätte gehen zu lassen, wenigstens nicht sofort, denn nur von einem an den Anstaltsaufenthalt anschließenden Ortswechsel kann man eine endgültige Beruhigung und Heilung erwarten.

Querulanten weigern sich oft, wenn sie zu einer ärztlichen Untersuchung aufgefordert werden. Es muß deshalb vom Gericht eine zwangsweise Vorführung durch die Polizei angeordnet werden. Obwohl dies öfters geschieht, so hat Straßmann, der sich mit dieser Frage beschäftigte, keine entsprechenden Paragraphen in der Strafprozeßordnung gefunden, die ein solches Vorgehen des Gerichts rechtfertigen. Allerdings kann man einen Angeschuldigten zu einem Termin laden, ihn, falls er dieser Aufforderung nicht Folge leistet, zwangsweise vorführen oder verhaften lassen. Während der Vernehmung kann dann der Arzt den Kranken beobachten oder kann, wenn er glaubt, daraufhin noch kein ausreichendes Gutachten abgeben zu können, eine Beobachtung in einer Klinik beantragen. Eine umfassende Begutachtung wird nur durch eine Beobachtung des Kranken in einer Anstalt gewährleistet, deren Dauer nicht mehr als 6 Wochen betragen darf. Vor allem kann man nur dadurch der Forderung Raeckes gerecht werden, genau zu beobachten, wie lange ein Affekt zum Abklingen braucht. Nach § 81 StPO. kann das Gericht auf Antrag eines Sachverständigen nach Anhörung des Verteidigers anordnen, daß der Angeschuldigte in eine öffentliche Irrenanstalt gebracht und dort beobachtet wird.

Für die im Affekt geäußerten Beleidigungen und Verfolgungen im Anfang des Querulantenwahns schlägt Raecke eine mildere Bestrafung vor, um dadurch dem erregten Kranken erst einmal die Möglichkeit zu geben, über sein ungebührliches Betragen nachzudenken. Es käme hier die in der neuen Fassung des § 51 StGB. vom 24. November 1933 im Abs. II angeordnete verminderte Zurechnungsfähigkeit und Strafaufschub mit Bewährungsfrist in Frage. In einem Grenzfalle würde sich dadurch vielleicht der Affektsturm legen, der Verurteilte sich, zurückschreckend vor weiterer Bestrafung, auf seine Pflichten als Glied einer Gemeinschaft besinnen. Tritt aber trotzdem keine Beruhigung ein, so folgert Raecke daraus Beweise für die Entmündigungs- bzw. Internierungsreife. Im allgemeinen wird man nichts erreichen, wenn man den Querulanten dafür bestraft, daß er die Gerichte mit Eingaben überhäuft und alle Personen, in denen er manch-

mal den Gegner nur vermutet, gewissenlos beleidigt und verleumdet. Im Gegenteil, die Strafen geben wieder zu neuen querulatorischen Reaktionen Anlaß. In manchen Fällen kann zwar eine Geldstrafe das unentwegte Prozessieren zum Stillstand bringen. Eine verhältnismäßig gute Methode für die Behandlung des Querulanten jedoch, die man in allen Fällen anwenden kann, dürfte darin bestehen, daß man dem Prozeßsüchtigen das Armenrecht „wegen Aussichtslosigkeit im Zivilprozeß" versagt. Unterstützen könnte man nach Straßmann diese Maßnahme noch dadurch, daß man für die Erledigung der Klagen und Eingaben eine möglichst hohe Verwaltungsgebühr fordert. Für die Behandlung des Querulanten im Verkehr mit Behörden ist man allgemein der Meinung, daß diese der Verpflichtung enthoben werden müßten, auf die zahlreichen zwecklosen und unnützen Eingaben einzugehen. Auch Frese hält es für das Beste, daß die Behörden zuerst nicht so sehr den querulatorischen Personen ihre Aufmerksamkeit zuwenden. Insbesondere lehnt er eine ausführliche Beantwortung aller Schreiben dieser Kranken ab, und Pohle fügt noch hinzu, daß man entweder Querulantensachen möglichst schnell erledigen oder überhaupt nicht beantworten soll. Da sich ein solches Verhalten nicht immer mit der Amtspflicht der Beamten vereinbaren läßt, müßte man auf Raeckes Vorschlag eingehen. In diesem wird verlangt, daß „bei auffälliger Häufung unbegründeter Beschwerden und zweckloser Anträge ein psychiatrisches Gutachten eingeholt werden darf, ob weitere Beantwortungen noch im gesundheitlichen Interesse des Schreibers liegen". Es wäre vielleicht zweckmäßig, nachdem einige Eingaben abschlägig beantwortet wurden, weitere Anträge desselben Inhalts mit dem Bemerken abzuschneiden, daß alle Schreiben in der betreffenden Angelegenheit zwecklos seien und auch nicht mehr beantwortet werden.

Oftmals wenden sich Querulanten an praktische Ärzte, um sich ein Zeugnis ausstellen zu lassen, daß bei ihnen keine Störung der Geistestätigkeit vorliegt. Es ist aber davor dringend zu warnen, eine derartige Bescheinigung zu geben, ohne vorher die entsprechenden Akten gelesen und den zu Begutachtenden sorgfältig beobachtet zu haben. Man kann sich nicht in der Sprechstunde bloß nach den eigenen Angaben des Querulanten ein richtiges Bild von dessen Persönlichkeit machen. Auf ein voreilig ausgestelltes Zeugnis, das die vollkommene geistige Gesundheit einer querulierenden Persönlichkeit bescheinigt, wird sich diese immer vor der Öffentlichkeit berufen.

Da sich der Querulant, wie schon eingangs erwähnt, als Anwalt der Allgemeinheit fühlt, und in ihm die Sucht zu Prozessieren wie ein starkes Feuer brennt, drängt er sich gerne zu dem Gewerbe des Winkeladvokaten. In diesem Falle kann er zu einer noch größeren Geißel für die gerichtlichen und anderen Behörden werden, so daß man nach § 35 GewO. die Untersagung des Gewerbebetriebes solchem Winkeladvokaten wegen der Unzuverlässigkeit, die durch Leidenschaftlichkeit

oder Grobheit gegen die Behörden oder durch Querulantenwahn zu begründen ist, bewirken muß *).

Das Gesetz zum Schutze der Erbgesundheit des deutschen Volkes (kurz: Erbgesundheitsgesetz) vom Oktober 1935 bringt in acht Paragraphen eine Reihe von Bestimmungen, die die Möglichkeit geben, in gewissen Fällen Eheverbote auszusprechen. Für den Querulanten könnte § 1 b und c in Frage kommen. § 1 b bestimmt, daß eine Ehe nicht geschlossen werden darf, wenn einer der Verlobten entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft steht. Leidet einer der Verlobten, ohne entmündigt zu sein, an einer geistigen Störung, die die Ehe für die Volksgemeinschaft unerwünscht erscheinen läßt, dann kann man nach § 1 c eine Eheschließung verbieten. Wenn man die Arbeiten von v. Economo und Neißer liest, in denen eine schwere familiäre Belastung durch Querulantenwahnsinn in mehreren Generationen geschildert wird, so kommt man zu der Überzeugung, daß die Ehe mit einem Querulantenwahnsinnigen zweifellos für die Volksgemeinschaft unerwünscht ist. Jedoch wird man nicht allzuoft ein Eheverbot wegen Querulantenwahns aussprechen können, da sich die meisten Querulanten schon vor ihrer Krankheit, deren Ausbruch im allgemeinen jenseits des 40. Lebensjahres erfolgt, verheiratet haben.

Nach v. Economo findet man in der Ascendenz von Querulanten selten Psychosen, während bei den Geschwistern Geisteskrankheiten schon häufiger vorkommen. Außerordentlich groß ist die Belastung in der Descendenz. Von 22 Kindern der beobachteten Querulanten sind nur 7 geistesgesund. Ein Drittel erkrankt an sicheren Psychosen wie Dementia praecox, Dementia paranoides, Katatonie oder Hebephrenie, während sich der Rest aus Sonderlingen und abnormen Charakteren zusammensetzt. Im Gegensatz zu v. Economo nimmt Siemerling für die Ursache des Querulantenwahns eine durch ausgesprochene Geistesstörung und Trunksucht der direkten Ascendenten ererbte Veranlagung an.

Zum Schluß sei noch erwähnt, daß ein Gutachten für den Laien verständlich abgefaßt werden und auf diesen auch überzeugend wirken soll. Es ist vielfach gefordert worden, daß man in den Akten, die der Querulant einsehen kann, jede unnötige Kränkung vermeidet, die doch bloß wieder Anlaß zu neuer Beunruhigung gibt.

Nach einer von Frese mitgeteilten Reichsgerichtsentscheidung vom 14. XI. 1904 ist dem Richter die Möglichkeit gegeben, eine von dem Sachverständigengutachten abweichende Beurteilung zu geben. Es wird deshalb für den verantwortungsbewußten Richter eine Pflicht sein, sich eingehend mit den entsprechenden psychiatrischen Fragen zu beschäftigen.

---

*) v. Landmanns Kommentar zur Gewerbeordnung 1928.

Es sei mir nun gestattet, vier in der Jenaer Psychiatrischen und Nervenklinik beobachtete Fälle mitzuteilen, die zur Paranoia querulatoria zu rechnen sind.

Fall I.

Der Fabrikarbeiter Gustav Sch. wurde am 2. April 1885 in Schleusingen-Neundorf geboren. Sein Vater ist gestorben, Todesursache unbekannt. Seine Mutter lebt noch und ist gesund. Ebenfalls sind seine fünf Geschwister und seine vier Kinder gesund. Sch. kann sich keiner Kinderkrankheiten entsinnen. Er hat sich als Junge körperlich und geistig gut entwickelt. Nach der Schule, in der er gut gelernt haben will, ergriff er das Maurerhandwerk. Aktiv gedient hat er nicht, obwohl er bis zum Kriege nicht krank war. Im Frühjahr 1915 wurde er als Armierungssoldat eingezogen. Er wurde während des Krieges nicht verwundet, aber 1916 oder 17 rannte er im Schützengraben mit dem Kopf gegen einen Querbalken und blieb ungefähr eine Stunde bewußtlos liegen. Seit dieser Zeit klagte er über mehr oder weniger starken von der Witterung abhängigen Kopfschmerz, über leichte Ohnmachtsanfälle, Stechen in der rechten Körperseite und allgemeine Mattigkeit. Durch diese Folgen des Unfalles war es ihm angeblich nicht leicht, Stellung zu finden. Hatte er aber einen Posten als Fabrikarbeiter, dann war es ihm nicht möglich, seinen Mann zu stehen, und er wurde immer bald wieder entlassen. So war oft Not in seinem Hause, wenn er auch seit dem Krieg 30 %ige Rente bezog. Sch. war im April 1909 ein oder zwei Tage in Geraberg zu Besuch. Dort lernte er seine spätere Frau kennen. Nach seinen Angaben hat diese ihn „umgarnt", so daß dieses erste Zusammensein nicht ohne Folgen blieb. Im August 1909 mußte er sie heiraten, obwohl er nicht wollte, da ihm diese Frau, die schon drei uneheliche Kinder hatte, zänkisch erschien. Die Geburt des ersten ehelichen Kindes erfolgte aber erst am 9. Mai 1910, so daß ihm, wie er sagte, von seiner Frau getäuscht, die Ehe auf raffinierte Art und Weise aufgezwungen wurde. 1913 sah Sch. seine Frau mit einem Mann namens K. allein in der dunklen Küche. Als sie 1914 einen Jungen gebar, der nach einem halben Jahr an Zahnkrämpfen starb, war Sch. überzeugt, daß das Kind von dem K. war, und daß es seine Frau umgebracht hatte, weil es diesem immer ähnlicher wurde. Er will ihr auch deswegen Vorwürfe damals gemacht haben. 1917 ließ er, da er im Lazarett lag, durch seine Frau ein Haus kaufen. Er gab ihr Vollmacht, aber er verlangte, daß das Haus ganz auf seinen Namen geschrieben wurde, damit die vier ehelichen Kinder einmal etwas zu erben hätten. Seine Frau ließ das Haus aber auch zur Hälfte auf ihren Namen eintragen. Als er 1918 davon erfuhr, will er stillgeschwiegen haben, um keinen Streit heraufzubeschwören. 1925 vermachte ihm seine Frau durch einen Schenkungsvertrag die ihr gehörige Hälfte des Hauses, weil er für ihre drei unehelichen Kinder

immer gut gesorgt habe. 1928 gebar seine Stieftochter Alma ein uneheliches Kind. Als dieses nach einigen Tagen starb, war er wiederum fest davon überzeugt, daß das Kind von seiner Stieftochter umgebracht worden sei. Er zeigte es aber nicht an, damit er nicht in das Gerede der Leute käme. Im April 1929 verlangte er an einem Tage, an dem er sich nicht wohl fühlte, von seiner Frau Kaffee. Als er diesen trank, standen nach seiner Schilderung seine Frau und seine Stieftochter neben ihm. Schon nach einigen Schlucken wurde er so schwach, daß die beiden Frauen ihn ins Bett bringen mußten. Als man ihm noch mehr von dem Kaffee anbot, weigerte er sich zu trinken, da er Gift in dem Kaffee vermutete. Im Herbst 1929 wurde seine Ehe auf Antrag seiner Frau geschieden mit der Begründung, daß er diese immer mißhandelt habe. In dem Ehescheidungsprozeß wies seine Frau darauf hin, daß er seinen Töchtern nachgestellt und diese auch mißbraucht habe. Sch. wurde für allein schuldig erklärt. Durch diesen Ehescheidungsprozeß kam Sch. zum erstenmal mit dem Gericht in Berührung. Von jetzt an erfolgte eine Beschwerde und Klage nach der andern. So legte er 1929 Berufung gegen das Ehescheidungsurteil ein. Er bestritt die Angaben seiner Frau und der Zeugen und behauptete, daß seine Töchter, die gegen ihn ausgesagt hatten, unter dem Einfluß ihrer Mutter stünden. Die Berufung wurde kostenpflichtig abgelehnt. Durch Gerichtsurteil vom 7. XI. 1930 mußte er seiner Frau die Grundstückshälfte, die diese 1925 ihm überschreiben ließ, zurückgeben. Durch seine Berufung gelang es ihm, daß ihm seine Frau für die Herausgabe des Grundstückes eine bestimmte Summe zahlen mußte, da er nach 1925 auf diesem neue Bauten vorgenommen hatte. Sch. behauptete außerdem immer, daß seine Frau mehrere Leute gegen ihn aufhetze. Am 8. II. 1930 erstattete er Anzeige gegen seine Stieftochter Alma, weil sie 1928 ihr neugeborenes Kind umgebracht hätte. Er schilderte, daß in der zweiten Nacht nach der Geburt das Kind so eigenartig geschrien hätte, als wenn es ersticken würde. Sein Sohn hätte auch gesehen, wie die Wöchnerin den Säugling mit dem Gesicht auf ein Kissen drückte. Außerdem hätte das tote Kind dieselbe schwarze Farbe gehabt, wie jener halbjährige Junge, den seine Frau 1914 — wie schon oben erwähnt — umgebracht hätte. Nach seiner Meinung müßten Kinder, die an Krämpfen sterben, blau angelaufen sein und dürften nicht schwarz aussehen, „als wenn man sie im Ofen herumgewälzt hätte". Er hätte damals diese Kindesmorde nicht gleich angezeigt, damit seinem Namen keine Schande entstünde. Nach Ansicht des Arztes handelte es sich um eine Schluckpneumonie, an der das Kind der Alma Sch. starb. Am 2. II. 1930 erstattete er Anzeige gegen seine Frau, weil sie im April 1929 versucht habe, ihn durch vergifteten Kaffee umzubringen. Er habe aber nur wenige Schlucke getrunken und sei danach umgesunken. Als er sich nach einigen Tagen erholt habe, habe er nach Gift in der Wohnung gesucht und auch

solches gefunden. Seine Stieftochter Alma habe über ihrem Bett eine Tüte Rattengift aufbewahrt, die frisch angebrochen war. Er will damals deswegen seine Frau zur Rede gestellt haben, diese habe ihm aber eingeredet, daß seine Stieftochter Alma das Rattengift beschafft hätte, um sich selbst zu vergiften. Seine Tochter Senta und seine Stieftochter Alma klagten am 28. II. 30 gegen Sch. wegen Notzuchtsversuchs. Sch. leugnete dies. Er gab aber zu, daß er im Herbst 1929 seine 15 1/2 Jahre alte Tochter Senta von einem Arzt untersuchen ließ, weil sie eines Tages mit blutigem Rock nach Hause kam. Er hatte vorher gemerkt, daß seine Tochter Liebschaften hatte. Der Arzt stellte fest, daß die Tochter eine Virgo war. Seine Frau, die zugab, Leuten erzählt zu haben, daß ihr geschiedener Mann ihren Töchtern nachgestellt habe, verklagte Sch. am 5. XI. 1931. Das Verfahren wurde eingestellt. Mit einer Wiederaufnahme dieses Verfahrens erreichte er auch nichts, da die Zeugenaussagen belanglos waren. Es folgten jetzt in den Jahren 1931-33 in derselben Angelegenheit Klagen gegen seine Frau, die alle kostenpflichtig abgelehnt wurden. Da seine wirtschaftlichen Verhältnisse inzwischen immer schlechter geworden waren, mußte er um Erlassung der Gerichtskosten nachkommen. Dies wurde ihm nicht gewährt, wie auch das Armenrecht bei diesen Klagen versagt wurde. 1931 erstattete er Anzeige gegen seine Stieftochter Emmy wegen Urkundenfälschung, weil sie angeblich ihre Lohntüten gefälscht hätte, um weniger von ihrem verdienten Geld abgeben zu müssen. Der Stieftochter Sch.s, der gute Zeugnisse ausgestellt wurden, ist aber nichts nachzuweisen. Am 22. IX. 1932 erfolgte wieder eine Eingabe an die Staatsanwaltschaft, in der er mitteilte, was sein elfjähriger Sohn ihm erzählt haben soll: 1928 habe Frau Sch. davon geredet, daß sie früher gerne einen Lehrer als Mann gehabt hätte. Als sie eines Tages mit einem Lehrer zusammen war, habe sie sich die Oberschenkel zerkratzt, sich ein ärztliches Attest über die Kratzwunden ausstellen lassen und den Lehrer wegen eines Sittlichkeitsverbrechens angezeigt. Der Lehrer habe sich erschossen. Weiter habe ihm der Sohn erzählt, daß seine Frau versucht habe, ihn in eine Irrenanstalt zu bringen. Die Aussagen der von ihm genannten Zeugen waren aber wiederum belanglos, und das Verfahren wurde eingestellt. Er behauptete jetzt auch wieder, daß seine Töchter bzw. Stieftöchter Alma, Emmy, Senta und Fanny ganz unter dem Einfluß ihrer Mutter stünden und deshalb falsch gegen ihn aussagten. In diesen Jahren, 1932-1933, wurde der Kreis der nach Sch.s Aussagen und Klagen gegen ihn Hetzenden immer größer. Er erstattete Anzeige gegen den Oberwachtmeister M., gegen den Gemeindevorsteher K., gegen den Büroschreiber R., gegen den Schneidemüller S. und gegen den Klempnermeister S., die ihn aus den verschiedensten Gründen angeblich zugrunde richten wollten. Ja, er ging in seinen Behauptungen sogar so weit, daß er den Justizobersekretär F. und die ganze Strafabteilung des Amtsgerichts in Ilmenau anschul-

digte, seine Klage nicht ordentlich erledigt zu haben und von Leuten beeinflußt zu sein, die Interesse an seiner Vernichtung hätten. Nun wurde im Dezember 1933 Sch. vom Kreisarzt untersucht. Dieser bezeichnete Sch. als Querulantenwahnsinnigen und erklärte ihn für entmündigungsreif. Die Entmündigung wurde auch vom Gericht daraufhin ausgesprochen. Sch. lehnte sich gegen dieses Urteil auf, aber all seine Beschwerden halfen ihm nichts. Jetzt behauptete er, daß sein Vormund M. ein Verwandter seiner Frau sei, der wie der Bürgermeister seine gerechten Beschwerden zu unterdrücken wisse. Als er dies beweisen sollte, gab er eine ganz umständliche Schilderung, so daß gar kein Verwandtschaftsgrad zu erkennen war. Am 25. IX. 1934 ließ er von einem praktischen Arzt eine Bescheinigung ausstellen, daß er nicht geisteskrank oder -gestört sei. Dieses Zeugnis stärkte ihn sehr, und er suchte damit die Wiederaufhebung seiner Entmündigung durchzusetzen. Alle Leute würden ihn meiden, er könne keine Arbeit finden und liege dem Wohlfahrtsamt zur Last. Wenn er aber wieder mündig gesprochen sei, könne er sein Geschäft wieder aufnehmen. Dann würde er aber der Öffentlichkeit auch seine Unschuld beweisen, indem er gegen den immer größer werdenden Kreis seiner Widersacher vorgehen will. Seinen Ehescheidungsprozeß würde er dann auch wieder anfechten. Er hoffte, vor Gericht noch einmal seiner Frau gegenübergestellt zu werden, damit sie „in Lug und Trug mit ihren Hetzern und Verführern zusammenbrechen" würde.

Auf Ersuchen des Thüringischen Amtsgerichts Ilmenau wurde Sch. vom 24. bis 27. IV. 1935 der Jenaer Psychiatrischen Klinik überwiesen mit der Anfrage, ob man bei ihm die Aufhebung der Entmündigung bejahen kann.

Die hier vorgenommene körperliche Untersuchung ergab bei Sch. einen schwächlich gebauten Mann in mäßigem Ernährungszustand. An den inneren Organen und am Nervensystem war kein pathologischer Befund nachzuweisen. Sein Gebiß ist defekt und lückenhaft. Die Schilddrüse ist etwas groß. Die Wirbelsäule weist eine leichte seitliche Verkrümmung auf. Wassermann im Blut ist negativ. Auf der Abteilung fügte sich Sch. willig allen Anordnungen. Bei der Exploration redete er sehr viel und mit etwas Pathos. Kam man auf seine Prozesse zu sprechen, so blieb er vollkommen unbelehrbar und war über alle Zweifel erhaben. Sinnestäuschungen waren bei ihm nicht festzustellen.

Der Begutachter kam zu dem Schluß, daß sich bei Sch. im Verlauf und im Anschluß an den Ehescheidungsprozeß im Jahre 1929, in dem er allein schuldig gesprochen wurde, ein ganzes Wahnsystem entwickelt hat. Im Mittelpunkt desselben steht zuerst seine Frau, deren Aussagen er für erlogen erklärt. Sch. ist ein äußerst mißtrauischer Mensch. Deshalb glaubte er z. B., daß seine Frau ihn vergiften wollte, daß seine $15^1/_2$ Jahre alte Tochter Senta, weil sie angeblich Liebschaften hatte, Geschlechtsverkehr gehabt hätte, ein Gedanke, an dem er festhielt, ob-

wohl die Untersuchung des Arztes die Unberührtheit seiner Tochter ergab. Durch seine zahlreichen Klagen vor Gericht, um sich sein vermeintliches Recht zu erkämpfen, wurden immer mehr Personen in den Wahn einbezogen. Alle arbeiteten sie mit seiner Frau gegen ihn, sagten bewußt falsch gegen ihn aus. Als er im Dezember 1933 wegen Geisteskrankheit entmündigt wurde, hatten damit seine Beschwerdeschriften noch nicht aufgehört. Er erweiterte im Jahre 1934 den Kreis der Personen, die ihn schädigen und vernichten wollen, durch den Bürgermeister und seinen Vormund. Sch. ist unbelehrbar und von der Richtigkeit seiner Vorstellungen überzeugt. Wieder mündig gesprochen, will er durch neues Prozessieren der Öffentlichkeit seine Unschuld beweisen. In diesem Zustand handelt es sich bei Sch. um eine Paranoia querulatoria, eine Geisteskrankheit im Sinne des § 6 I BGB. Durch die vielen unnötigen und aussichtslosen Klagen ist Sch. bei seinem geringen Einkommen wirtschaftlich außerordentlich belastet worden. Auch in Zukunft würde er sich durch weitere Klagen um Zeit und Geld bringen, wenn ihn nicht die Entmündigung daran hindert. Da er auch offenbar seinen jetzt 13jährigen Sohn mit seinen Wahnideen stark beeinflußt, dürfte Sch. nicht imstande sein, in der nötigen Weise seinen Jungen zu erziehen. Die Entmündigung Sch.s muß also weiter bestehen bleiben, da die Voraussetzungen des § 6 I BGB. gegeben sind.

Fall II.

Die Ehefrau Adelheid B. wurde am 10. III. 1856 in Ulrichshalben bei Weimar als Tochter des Bauern und Gemeindevorstehers Schm. geboren. Ihr Vater war in einem Hausbrunnen ertrunken, die Mutter an Herzschwäche in hohem Alter gestorben. In der Ascendenz der Frau B. kommen keine Geisteskrankheiten vor. Von ihren fünf Brüdern starb einer 1914 im Alter von 65 Jahren an Diabetes mellitus, ein anderer an Wassersucht. Die übrigen leben noch und sind gesund. Der jüngste Bruder war ein „Leichtfuß", der seine Schwester um 1500 Mk. brachte. Als Kind und in ihrer Jugendzeit hatte sich Frau B. normal entwickelt. Sie war gesund, kräftig und über den Durchschnitt klug. „Die Leute sagten, es sei ein Jammer, daß mein Vater mich nicht habe studieren lassen", gab sie selbst immer an. Als junges Mädchen war sie bleichsüchtig und litt öfters an geschwollenen Füßen. Im Alter von 12 Jahren bekam sie ein Augenleiden und wurde iridektomiert. Nach der Schulzeit arbeitete sie fleißig in der Landwirtschaft ihrer Eltern. Fünf Jahre lang führte sie dann ihrem Bruder, einem Oberlehrer, zu dessen vollkommenster Zufriedenheit den Haushalt. Im Alter von 18-20 Jahren hatte sie ein Verhältnis mit einem Fleischer. Sie gebar damals einen unehelichen Sohn, der nach 1½ Jahren an Diphtherie starb. Unter den Vorwürfen, die ihr zu Hause wegen des unehelichen Kindes gemacht wurden, hatte sie sehr gelitten. Sie war damals immer auffällig gereizt und erregt. 1886 heiratete sie den Bäcker-

meister B., der ein sehr gutmütiger Mensch war, und seiner Frau „um des lieben Friedens willen" in allem nachgab. Während der Ehe gebar die B. 6 Kinder, von denen 5 im Alter von ½ bis 1 Jahr an Zahnkrämpfen starben. Im Jahre 1892 wurde sie in der Jenaer Frauenklinik wegen einer Darmverwachsung operiert. Von diesem Jahre an erkrankte sie oft, bald an Kopfrose, bald an Wassersucht infolge Herzmuskelschwäche. Mit 49 Jahren begann das Klimakterium. Seit 1917 litt sie an Asthma. In dieser Zeit verstärkte sich auch ihr Kopfschmerz, der sie schon von Jugend auf begleitete. 1917 trat eine Verschlimmerung ihres chronischen Unterleibsleidens ein. Im Juli 1927 erkrankte Frau B. an Venenentzündung im linken Bein und war mehrere Monate lang bettlägerig. Die Eheleute B. führten in Apolda eine Bäckerei. Der Mann war zwar in seinem Handwerk sehr tüchtig, aber kein guter Geschäftsmann. So kam es, daß im Jahre 1906, da bei ihnen sehr viel geborgt wurde, die überschuldete Bäckerei aufgegeben werden mußte. Schon damals machte sich bei Frau B. das Krankhafte ihres Wesens geltend. Sie sah nicht die Schuld an dem Konkurs in der schlechten Geschäftsführung, sondern sie beschuldigte die Leichenfrau L., daß sie alle ihre Kunden aufgehetzt und vom Geschäft abgehalten habe. Hier spielen Eifersuchtsideen der Frau B. eine große Rolle. Die Leichenfrau L. hatte nämlich vor langer Zeit, im Jahre 1890, aus Spaß geäußert, daß ihr der Bäcker B. sehr gut gefiele. Frau B. nahm dies ernst und überhäufte die Leichenfrau mit Vorwürfen. Sie war nun von da an überzeugt, daß an allem, was zur Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage ihrer Bäckerei führte, jene Frau Schuld trug. Als ein Pächter die Bäckerei übernahm, zogen B.s einige Jahre nach Weimar. 1906 führte Frau B. ihren ersten Prozeß mit dem Pächter, der angeblich allerhand Schwindeleien vornahm, um keinen Pacht zu zahlen. Sie hatte für diesen Prozeß und auch für alle späteren von ihrem Mann Generalvollmacht erhalten. Sie war wie alle Querulantenwahnsinnigen sehr von sich eingenommen und pflegte oft zu äußern: „Ich bin sehr juristisch, ich habe meinem Mann alle Schriftsätze geschrieben." Da Frau B. schon damals in Weimar mit ihrem Hauswirt und den anderen Mietern in Unfrieden lebte, kam es zu 26 vollkommen unnützen Zivilprozessen. Diese spielten bis in das Jahr 1923 hinein, obwohl die Familie 1916 wieder nach Apolda gezogen war. Von 1916-1919 wohnten B.s bei Frau Sch. in Apolda, ohne daß es dort zwischen Mietern und Hausbesitzern zu Meinungsverschiedenheiten gekommen ist. Dies führt Frau B. als Beweis dafür an, daß die Streitigkeiten nicht von ihr selbst, sondern immer von den Hausbesitzern ausgingen. Da die Wohnung bei Frau Sch. für die Familie B. zu klein war, zogen sie 1919 zu dem Hausbesitzer St. Hier begannen vom ersten Tage an die Zänkereien der Frau B. mit dem Hauswirt. Wie in den meisten anderen Fällen, so glaubte sie sich auch bei St. betrogen und bestohlen, ohne dafür den Wahrheitsbeweis an-

treten zu können. Als sie die Wohnung bei St. bezogen hätten, wäre die Hälfte der ihr zugewiesenen Zimmer schon vermietet gewesen. Auf die beim Wohnungsamt eingereichte Beschwerde hin bekam Frau B. den Bescheid, daß ihre dreiköpfige Familie nicht die ganze Wohnung beanspruchen könne. Frau B. erstattete nun Anzeige beim Amtsgericht, daß der Hauswirt St., um sich zu rächen, weil sie sich beim Wohnungsamt beklagt hatte, sie dauernd durch Abstellen der Wasserleitung schikaniere. Nach ihren Angaben wurde daraufhin St. auch bestraft. Immerhin erreichte der Hausbesitzer, daß die Familie B. zur Räumung der Wohnung verurteilt wurde. Jetzt machte sich schon deutlicher der Wahn der rechtlichen Beeinträchtigung bei Frau B. bemerkbar, denn sie war felsenfest überzeugt, daß der Beamte beim Wohnungsamt, der das Räumungsurteil aussprach, von St. bestochen war. Im Jahre 1922 wurden die Eheleute durch das Wohnungsamt zwangsweise in die Wohnung des Hausbesitzers P. gesetzt. Auch hier begannen die Streitereien schon beim Einzug. Es handelte sich wieder um das Abstellen der Wasserleitung, ferner um Keller- und Bodenräume, die der Hausbesitzer seinem neuen Mieter angeblich verweigerte. Um zu ihrem Ziel zu kommen, blieb die Familie B. die Miete rückständig. Frau B. beschuldigte ihren Hauswirt, daß er dem Schnapstrunk ergeben sei und sie in der Trunkenheit habe schlagen wollen. Außerdem hätte P. vor ihrem Einzug die Wohnung übel zugerichtet, damit sie nicht einziehen sollten. Nach weiteren Klagen der Frau B. setzte der jetzige Hauswirt die ganze Familie B. auf die Straße. Bei ihren zahlreichen Beschwerden über diesen Hausfriedensbruch schilderte die B. sehr drastisch das brutale Verhalten des Hausbesitzers P., von dem sie sogar mit der Axt bedroht worden sei. Auch Wäsche und Kuchen soll P. gestohlen haben. Es folgten erneute Klagen, da die vielen Beschwerden vom Gericht in Weimar und Apolda nicht mehr rechtzeitig bewältigt werden konnten. Ein Polizeiwachtmeister äußerte damals, daß Frau B. dauernd einen Polizeibeamten für sich allein brauchen könnte, und wenn es angängig wäre, sogar ein ganzes Gericht. Im März 1923 beantragte die Oberstaatsanwaltschaft in Weimar eine Untersuchung der Frau B. auf ihren Geisteszustand. Der begutachtende Kreisarzt kam zu dem Schluß: „Frau B. ist der Typus einer unbelehrbaren Querulantin mit wohlerhaltener Intelligenz in allen Dingen. Das Vorhandensein von Wahnideen wird wahrscheinlich gemacht durch den Inhalt der Anschuldigungen. Man erklärte aber Frau B. als völlig geistesgesund und verzichtete auf eine Beobachtung in der Psychiatrischen Klinik in Jena. Das damals eingeleitete Entmündigungsverfahren wurde eingestellt, obwohl man der Frau B. nachweisen konnte, daß sie in dem Wahn lebte, das Gericht wolle sie entmündigen, damit der Hausbesitzer P. den ihr zugefügten Schaden nicht zu zahlen brauche. Noch drei Jahre, bis 1926, wohnten die Eheleute B. bei dem Hauswirt und Bürgermeister P. Frau B. erstattete weiterhin dauernd

Klagen gegen P. Unter anderm soll P. im August 1924 sie mit einem Stein im Sack auf den Rücken geschlagen haben, so daß sie von da an ein Krüppel sei. Sie stellte daher den Antrag auf eine lebenslängliche Rente, wurde aber abgewiesen. Der Hauswirt und Bürgermeister P. klagte auch gegen Frau B. sechsmal, und zwar mit Erfolg, hauptsächlich wegen rückständiger Miete. Im September 1926 zog die Familie B., nachdem sie vier Monate lang eine Notwohnung in den Baracken Apoldas innehatte, zu dem Hausbesitzer T. Auch hier wieder dasselbe Schauspiel. Es kam zu erneuten Auseinandersetzungen wegen der Miete. Wieder fühlte sich Frau B. betrogen und bestohlen. Im November 1926 verkaufte T. das Haus, und die Familie B. bekam das Räumungsurteil. Frau B. beschuldigte jetzt sogar ihren eigenen Rechtsanwalt, daß er gegen sie arbeite, und verklagte ihn wegen gesetzwidriger Aneignung eines Kostenvorschusses. 1927 wohnten die Eheleute B. wieder in den Baracken. Hier geriet natürlich Frau B. auch in Streit mit den Mitbewohnern. Sie erstattete Anzeige wegen Bedrohung, Beleidigung und Mordversuch und beschwerte sich über die schlechten Reden, die hier geführt würden. Auch traten jetzt immer noch, 27 Jahre nach der oben erwähnten Äußerung der Leichenfrau L., jene Eifersuchtsideen auf. Sie beschimpfte immer noch die L. Hierbei erweiterte sie ihr Wahnsystem, indem sie den Sohn der Leichenfrau mit einschloß. „Der Sohn der L. sitzt auf dem Gericht, der hat es soweit gebracht, daß wir so unglücklich sind", pflegte sie zu sagen. Frau B. hatte sich in juristischen Dingen durch die vielen Prozesse, die wohl an die 200 heranreichten, oberflächliche Kenntnisse erworben. Sie war so von der Idee besessen, in allem in böser Absicht benachteiligt zu werden, daß sie dauernd glaubte, für ihr Recht eintreten zu müssen. „Was würden die Leute sagen, wenn ich nichts unternehmen würde", äußerte sie immer. Sie wolle nur ihr Geld haben, ungerechtfertigterweise würde sie niemals etwas einklagen. Dabei sah sie in jedem, der nur irgend etwas zu ihrem Nachteil tat oder sagte, den größten Feind. Rücksichtslos ging sie gegen jeden vor, der im Laufe dieser Prozesse mit ihr zusammenstieß, und überhäufte die Gerichte mit den haltlosesten Eingaben. Da ihre Forderungen niemals vor Gericht anerkannt werden konnten, war sie überzeugt, daß alle Beamte, die in ihren Angelegenheiten zu arbeiten hatten, das Recht beugten, um „eine arme 71jährige Frau in den Tod zu treiben". Die letzten Prozesse in Apolda konnten nicht mehr durchgeführt werden, da sie die Richter wegen Parteilichkeit ablehnte. Mehrmals wandte sie sich an das Oberlandesgericht Jena und sogar an das Thüringische Innenministerium. Als das Entmündigungsverfahren wiederum eingeleitet werden sollte, erstattete sie Anzeige gegen den Oberstaatsanwalt wegen falscher Anklage und beantragte, den sie untersuchenden Kreisarzt wegen falscher Angabe seines Amtes zu entheben. Sie maßte sich

schließlich an, das ganze Apoldaer Amtsgericht zu verklagen und stellte einen Antrag auf Stürzung desselben. Das ihr angeblich angetane Unrecht bezog sie nicht nur auf sich, sondern sie lebte in dem Wahn, daß auch ihr Mann und ihr 29 jähriger Sohn davon betroffen wurden. Bei ihrem Mann, dem Frau B. geistig überlegen war, erkannte man das Bild des induzierten Irreseins. Anfänglich war er, als ein gutmütiger Mensch, gegen das Prozessieren, doch er konnte sich nicht bei seiner energischen Frau durchsetzen. In den letzten Jahren war er von denselben Wahnideen besessen und unterstützte seine Frau in allen ihren Unternehmungen. Dagegen hatte der Sohn eine gewisse Einsicht in das anormale Verhalten seiner Mutter, denn er sagte im November 1926 zu dem Hauswirt T.: „Herr T., Sie tun mir leid, mit meiner Mutter kann niemand in Frieden leben. Die gibt nicht eher Ruhe als sie tot ist."

Am 11. November 1927 wurde Frau B. gewaltsam in die Jenaer Psychiatrische Klinik gebracht. Bis zuletzt weigerte sie sich gegen diese Maßnahme, denn sie hätte nichts verbrochen, nur um ihr Recht gekämpft.

Die körperliche Untersuchung der Frau B. ergab eine kleine grazil gebaute Frau in stark reduziertem Ernährungszustand. Sie hatte eine starke Kyphose der Brustwirbelsäule, so daß sie dauernd eine gebückte Haltung einnahm. Die Daumenendglieder waren infolge einer Panaritiumerkrankung beiderseits abgenommen. Die Lungengrenzen standen tief und waren schlecht verschieblich. Über den Lungen fand sich im linken Unterlappen ein leichtes durch eine alte, pleuritische Schwarte bedingtes Reiben. Die Kurzatmigkeit der Frau B. rührte von einem Emphysem her. Die Palpation des Unterleibs ergab einen Druckschmerz auf der rechten Seite. Die Anconäus-, Knie- und Achillessehnenreflexe zeigten Reflexdifferenzen zugunsten der linken Seite. Beiderseits war eine Bereitschaft zum Patellarklonus vorhanden. Die Bauchdeckenreflexe waren nicht auslösbar. Am rechten Auge war die Iridektomie vorgenommen worden. Die linke Pupille war mittelweit und rund. Beiderseits bestanden beginnende Hornhauttrübungen und beginnende Greisenbögen. Ein deutlicher Strabismus divergens war vorhanden. Die Lichtreaktion links war prompt und ausgiebig. Der linke Mundfacialis wurde besser bedient als der rechte, die ausgestreckte Zunge wich etwas nach links ab. Bei der Untersuchung in der hiesigen Frauenklinik fanden sich keine Anhaltspunkte für die sogenannte Unterleibsentzündung, über die Frau B. klagte. Frau B. zeigte ein über dem Durchschnitt stehendes, auffallend gutes Schul- und Erfahrungswissen. Trotz ihres hohen Alters hatte sie ein erstaunlich gutes Gedächtnis. Sie kannte sämtliche Nummern ihrer zahlreichen Aktenstücke auswendig. Ihr Verhalten auf der Station war während der sechswöchentlichen Beobachtung anfangs infolge einer Gesichtsrose

reizbar, nörglig und unzufrieden. Sie beschwerte sich, daß man sie, eine arme elende Frau, mit so erbärmlichen Menschen in der Wachabteilung zusammenlegte. Mit der Besserung der Gesichtsrose wurde sie ruhiger und zufriedener, hatte jedoch immer besondere Wünsche. Den Ärzten gegenüber war sie freundlich und gab ihnen willig jede geforderte Auskunft. Sie wollte ja zeigen, daß sie eine vollkommen geistesgesunde Frau ist, die „ihr Gedächtnis so zusammen habe, wie kaum ein anderer Mensch in diesem Alter". „Eine Querulantin sei sie nicht, sie müsse nur klagen, um zu ihrem Recht zu kommen", äußerte sie. Würde man ihre Eingaben abweisen, so würde sie „die Sache bis zu Ende durchfechten, in alle drei Instanzen gehen, und eine Beschwerde müßte stärker sein als die andere". Sie führte, wie schon oben erwähnt, nahezu 200 Prozesse, die größtenteils vollkommen unbegründet waren. So gab sie selbst zu, daß sie einmal einen ihrer Hauswirte, den P., nur angeklagt hätte, um ihm „den Mund zu stopfen". Sie wolle auch weiterhin klagen, wolle ihr Entmündigungsverfahren vor das Reichsgericht bringen. Als man ihr in den letzten Tagen ihres Anstaltsaufenthaltes klarzumachen suchte, daß eine Entmündigung unbedingt zu ihrem Nutzen sei, verlor sie ihre Beherrschung, und ihre bisher dem Arzt gegenüber gezeigte Freundlichkeit verwandelte sich in Beschimpfungen.

Das Urteil des Begutachters vom 22. Februar 1928 endete mit der Feststellung, daß Frau B. an einer schweren psychischen Erkrankung leidet, in deren Mittelpunkt der Wahn der rechtlichen Benachteiligung steht. Sie fühle sich aber nicht nur in ihren Rechtsansprüchen beeinträchtigt, sondern lebe in der Überzeugung, daß sie von allen Menschen, mit denen sie in Berührung kommt, verfolgt wird. So war es kein Wunder, daß sie die Richter, den Kreisarzt, selbst den Oberstaatsanwalt in Weimar, die das Recht zu ihren Ungunsten angeblich beugten, in ihr Wahnsystem mit einbezog. Es besteht kein Zweifel, daß es sich bei Frau B. um eine Geisteskrankheit im Sinne einer Paranoia querulatoria handelt. Diese psychische Erkrankung, die sich wohl seit 20 Jahren langsam entwickelt hat, trat seit 1922 deutlich hervor. In den Jahren 1922-1927 führte sie den größten Teil ihrer Prozesse. Es besteht aber auch kein Zweifel, daß Frau B. in dieser Geistesverfassung nicht in der Lage ist, die Gesamtheit ihrer Angelegenheiten selbst zu besorgen. Auf Grund ihrer wahnhaften Denkrichtung kam es zu den meist ungerechtfertigten Prozessen, durch die Frau B. ihren Mann und sich um ein Vermögen brachte. Armenrecht, das sie seit 1916 beantragte, wurde ihr niemals gewährt. Für andere Leute ist das Treiben der Frau B. gemeingefährlich. Durch diese Tatsachen sind die Voraussetzungen des § 6 I BGB. gegeben und Frau B. ist im Sinne des Gesetzes wegen Geistesschwäche zu entmündigen.

Fall III.

Die Ehefrau Marta M. wurde am 8.V. 1877 in Heldburg als uneheliches Kind geboren. Vom Vater, der Offizier gewesen sein soll, und dessen Familie ist Näheres nicht bekannt. Die Mutter, die im Alter von 74 Jahren starb, war sehr nervös. Die Großeltern mütterlicherseits waren gesunde, ehrbare Kaufmannsleute. Frau M. machte eine normale Jugendentwicklung durch. Außer an Diphtherie im Alter von 3 Jahren konnte sie sich keiner Kinderkrankheiten entsinnen. Nach der Schule, in der sie nur mäßig gelernt hat, wurde sie Schneiderin. 1901 gebar sie einen unehelichen Sohn. 1912 heiratete sie einen Monteur, mit dem sie 1924 in Sondershausen ein Installationsgeschäft gründete. In diesem Ort lernte sie 1925 den Landgerichtsdirektor Dr. Kr. kennen, mit dem sie bald, obwohl sie friedlich mit ihrem Manne zusammenwohnte, in sehr intime Beziehungen trat. Als die Öffentlichkeit in einem Prozeß, den sie später mit Dr. Kr. führte, von ihrem zweifelhaften Lebenswandel erfuhr, war sie in Sondershausen unmöglich. Die Folge davon war, daß sie das Installationsgeschäft, das seit 1931 auf ihren Namen geschrieben war, aufgeben mußte. Als die Familie M. im Jahre 1930 in Geldnot geriet, bürgte der Landgerichtsdirektor für sie. Außerdem lieh er zu verschiedenen Zeiten einige Beträge, insgesamt 2650 *RM*. Von 1925 bis 1930 ließ nun Kr. im Installationsgeschäft arbeiten, ohne eine Rechnung zu bezahlen. Im November 1931 forderte Frau M. von Kr. die Begleichung seiner Schulden. Kr. bezahlte auch 400 *RM* und legte eine Quittung vor, die nach Angaben der Eheleute M. in einem fast dunklen Zimmer von Herrn und Frau M. ungelesen unterschrieben wurde. Als im Frühjahr 1933 Kr. erneut aufgefordert wurde, seine Schulden endgültig zu bezahlen, teilte dieser mit, daß er einen von den Eheleuten M. unterschriebenen Schuldschein über 2650 *RM* besitze und deshalb nichts mehr zu zahlen hätte. Dies war nun der Anlaß für zahlreiche Klagen der Frau M. Zunächst erhob der Ehemann der Marta M. Klage gegen den Landgerichtsdirektor Kr. und beantragte die Herausgabe des Schuldscheines. Begründet wurde diese Forderung damit, daß Frau M. infolge ihres Verhältnisses mit Kr. von diesem größere Geldbeträge zum Geschenk erhalten und nicht bloß geliehen hätte. Frau M. behauptete außerdem, daß die letzten 500 *RM* von Kr. unter der Bedingung gegeben wurden, daß ihr Sohn, der dem Kr. feindlich gegenüberstand, von zu Hause fortgeschickt wurde. Der angeklagte Landgerichtsdirektor Kr. gab aber an, daß die Eheleute M. den Inhalt der Schuldurkunde wohl gekannt und diese freiwillig unterschrieben hätten. Weiter sagte er aus, daß das Geld von Frau M. unter Ausnutzung des Verhältnisses mit Wissen und Hilfe ihres Mannes von ihm erpreßt wurde. In einem darauf folgenden Prozeß konnte Herrn und Frau M.

Erpressung und dem Ehemann noch schwere Kuppelei nachgewiesen werden, so daß sie am 25. VII. 1934 verurteilt wurden. Frau M. erhielt eine Gefängnisstrafe von 9 Monaten, ihr Mann eine solche von 1 Jahr 3 Monaten. In dieser Zeit entwickelte sich bei Frau M. besonders stark das Querulatorium. Am 12. X. 1934 wurde ihr ärztlich bescheinigt, daß sie wegen Gallenblasenkolik nicht haftfähig ist. Dieser Meinung schloß sich am 1. XII. 1934 der Kreisarzt an. Das Gallenleiden will sie sich infolge der starken Aufregungen während ihrer Prozesse zugezogen haben. Damals dachte auch schon der Kreisarzt an Querulantenwahn, da die M. sich sehr eigenartig und uneinsichtig benahm. Es folgten jetzt zahlreiche Schreiben und Klagen bei verschiedenen Behörden. Sie beschuldigte die Richter in Sondershausen, daß sie dem ihnen befreundeten Landgerichtsdirektor übergeholfen hätten. Zeugen, die in dem Erpressungsprozeß gegen sie ausgesagt hatten, bezichtigte sie des Meineids oder verklagte sie wegen wissentlich falscher Aussage. In diesen Fällen wurde auf Antrag des Staatsanwaltes wegen wissentlich falscher Anschuldigung das Verfahren gegen sie eröffnet. Während dieser Verhandlungen, wie auch in zahlreichen Briefen an die Staatsanwaltschaft, behauptete sie, intimen Verkehr mit einigen an dem Prozeß beteiligten Personen gehabt zu haben. Einen Kanzleiassistenten beschuldigte sie, daß er ein Sittlichkeitsverbrechen gegen sie begangen hätte. Eigentümlicherweise behauptete sie auch, daß der Landgerichtsdirektor blau und weiß gestreifte Unterhosen getragen hätte, die dieser aus Gerichtsbeständen entwendet haben soll. Obwohl sich für alle diese Beschuldigungen nicht die geringsten Anhaltspunkte finden ließen, und Frau M. den Wahrheitsbeweis auch nicht antreten konnte, blieb sie dennoch in unzähligen Briefen an die Staatsanwaltschaft immer wieder bei ihren alten Behauptungen. Es wurde daraufhin in allen Fällen auf Antrag des Staatsanwaltes wegen wissentlich falscher Angaben das Verfahren gegen sie aufgenommen. Am 19. I. 1935 wurde sie in Sondershausen verhaftet. Um sich gegen den Haftbefehl aufzulehnen, trat sie im Sondershäuser Bezirksgefängnis in den Hungerstreik, so daß sie nach Gräfentonna überführt werden mußte. Jetzt gab sie, um zu beweisen, daß sie den Landgerichtsdirektor Kr. nicht erpreßt hätte, verschiedene Männer an, mit denen sie, ohne Geld zu verlangen, verkehrt hätte. Die Hauptverhandlung vor dem Thüringischen Schöffengericht Sondershausen wurde am 19. III. 1935 eröffnet. Frau M., angeklagt wegen wissentlich falscher Beschuldigung und Beleidigung, blieb bei ihren Aussagen. Der begutachtende Kreisarzt nahm an, daß es sich bei Frau M. um eine Geisteskrankheit mit Sinnestäuschung handele und beantragte eine Beobachtung in der Psychiatrischen Klinik zu Jena.

Bei der körperlichen Untersuchung in dieser Klinik fand man eine mittelkräftig gebaute Frau in schlechtem Ernährungszustand. Die

linke Pupille war etwas weiter als die rechte. Beide reagierten prompt auf Lichteinfall und Nahsehen. Der linke Mundfacialis wurde etwas besser bedient als der rechte. Außer einer mäßigen Arteriosklerose war sonst alles ohne krankhaften Befund. Auf der Station war Frau M. immer sehr mißtrauisch. Nur ungern ließ sie sich untersuchen, da sie fürchtete, umgebracht zu werden. So ließ sie sich kaum in den Mund sehen, und bei der Geruchsprüfung glaubte sie vergiftet zu werden. Meistens lag sie im Bett und schrieb Briefe an das Amtsgericht in Sondershausen. Brachte man sie zum Reden, dann sprach sie nur von ihren Prozessen. Sie beschuldigte fortgesetzt alle Personen, die gegen sie ausgesagt, den Staatsanwalt und die Richter, die sie verurteilt hatten. Gern von ihr gebrauchte Redensarten waren: „Der Staatsanwalt hält natürlich zu dem Kr., und die Zeugen, die ja auch Beamte sind, fressen aus der Hand des Anklagevertreters." „Diese Lumpen, diese Schweinehunde wollen mich jetzt verrückt machen." „So ein Lug und Trug, es ist alles Mache - Sache." „Der Kr., so ein feiner Staatsbeamter, hat mich verführt und Ehebruch getrieben. Dabei ist der Lump selbst verheiratet. Der hat mich ruiniert." Sich und ihre Familie lobte sie in einer geradezu grotesken Weise. Sie stamme aus einer sehr religiösen Familie und sei sehr christlich. Auf die Frage, ob es christlich sei, wenn man als verheiratete Frau mit andern Männern verkehre, antwortete sie, „das sei nicht weiter schlimm, der Kr. hätte sie verführt und ruiniert". Ihre geistigen Leistungen waren nur recht mäßig. Sie war vollkommen uneinsichtig und ließ sich nicht überzeugen, daß ihre Behauptungen keine Beweise sind und auch keine Anhaltspunkte für eine Beweisführung bieten. Wenn man sie nach näheren Angaben über ihre Behauptungen fragte, dann gab sie eine ausführliche, umständliche Begründung in bilderreicher Sprache. Sie verlangte immer von dem untersuchenden Arzt, daß er ja alles aufschreibe, damit es das Gericht und die Öffentlichkeit erführen. Am 30. IV. 1935 sagte sie jedoch dem Arzt, „es hätte gar keinen Zweck, ihm alles zu erzählen, das Wichtigste schreibe er ja doch nicht auf, sondern nur das, was ihm gefalle, ihre Beweise lasse er weg". Sie behauptete weiter, daß er auch zu dem Komplott gehöre, das sie vernichten wolle. Sie fühle das, weil er sie so höhnisch anschaue. Jeden Zweifel an der Richtigkeit ihrer Behauptungen lehnte sie empört ab. Das Bestehen von Sinnestäuschungen konnte man nicht feststellen. Um nicht entlassen zu werden, täuschte sie in den letzten Tagen ihres Klinikaufenthaltes eine Temperatursteigerung vor und trat vorübergehend wieder in den Hungerstreik. Die Begutachtung führte zu dem Ergebnis, daß sich bei der von Haus aus psychopathischen und nur recht mäßig begabten Frau M. ein Wahnsystem im Laufe ihrer Prozesse entwickelt hat. Auf Grund des Akteninhaltes und des persönlichen Eindruckes von der Frau M. kam man zu dem Schluß, daß diese stark unter dem Einfluß ihres Wahn-

systems stehe. Da sie infolge dieser krankhaften Störung der Geistestätigkeit nicht mehr das Unsinnige und Unerlaubte ihrer Behauptungen einsah, galten die Voraussetzungen des § 51 I StGB. als erfüllt.

Fall IV.

Hermann K., Maurermeister, geboren am 11. VIII. 1894 in H.-dorf, machte eine normale Jugendentwicklung durch, war immer ein guter Schüler und kam 1912, nachdem er als Maurer gelernt hatte, auf eine Bauschule. Die Angehörigen der Familien seines Vaters und seiner Mutter waren immer gesund gewesen. Ein Bruder erschoß sich wegen einer Liebschaft. K. war verheiratet und hatte drei gesunde Kinder. 1915 wurde er zum Militär eingezogen, war erst bei der Infanterie, dann bei einer S.M.G.-Abteilung. Im Krieg wurde er nicht verletzt, und 1919 entließ man ihn als Unteroffizier. Er ging jetzt wieder auf die Bauschule, aber ein Magenleiden, das er sich schon in den letzten Kriegsjahren zugezogen haben will, machte ihm angeblich viel zu schaffen. 1919 wurde bei ihm ein kallöses Ulcus ventriculi festgestellt. Nachdem durch zwei Kuren keine Besserung eingetreten war, wurde im Januar 1920 in Jena ein Billroth II angelegt. Nach gut überstandener Operation übernahm er das Geschäft seines Vaters. 1927 beantragte K. eine Kriegsinvalidenrente, die ihm auch zuerkannt, aber unter 25 % eingeschätzt wurde. Daß von diesem Jahr an sein Baugeschäft immer schlechter ging, bis er es sogar 1930 aufgeben mußte, führte er auf sein Magenleiden zurück. 1929 machte er auf Reichskosten eine Kur in Bad Kissingen. Von September 1929 an bezog er Invalidenrente, die ihm aber nach einer Untersuchung durch den Kreisarzt im Juli 1932 gestrichen wurde. Im August 1932 begann er eine neue Kur in der Medizinischen Klinik zu Jena. Als arbeitsfähig im Oktober 1932 entlassen, betreute ihn die Fürsorge. Bis Juli 1934 mußte er nach seinen Angaben wegen seines Magens in ärztlicher Behandlung bleiben. Seit mehreren Jahren zeigte K. starke querulatorische Reaktionen, die hauptsächlich durch den Kampf um seine Kriegsinvalidenrente hervorgerufen wurden und sich in erster Linie gegen die Verwaltung der Gemeinde H.-dorf richteten. So behauptete er, daß „die H.-dorfer es ihm wahrscheinlich versalzen hätten", daß das Versorgungsgericht die Zahlung der Kriegsinvalidenrente abgeschlagen hat, obwohl ihm diese 1928 wegen seines als Kriegsdienstbeschädigung anerkannten Magenleidens zugesprochen wurde. 1933 wäre er deswegen noch einmal in Halle untersucht und mit einer 30 %igen Rente eingeschätzt worden, hätte aber dennoch kein Geld erhalten. Nach seiner Meinung könnte es gar nicht anders sein, daß das Versorgungsgericht vor seiner Entscheidung bei der Ortsbehörde angefragt hat, und diese aus Rache falsche Auskunft gegeben hat. Sein Hauptgegner, der Schuld an der Verweigerung der Rentenzahlung trägt, sei der Bürger-

meister, der früher sein politischer Gegner war. K. selbst gehörte, wie er versicherte, seit 1931 der NSDAP an und behauptete, daß seine früheren politischen Feinde, die jetzt in führenden Stellen der Partei tätig wären, ihn schikanierten. Es wäre diesen auch zuzuschreiben, daß man ihn aus der Partei gestrichen hätte, eine Maßnahme, gegen die er Beschwerde beim Innenminister einlegte. Gleichzeitig beantragte er für H.-dorf Sparkassen- und Gemeindeaufsicht, da die Gemeindesparkasse 10000 ℛℳ Hypotheken auf seinem Hause stehen und dieses deswegen im Dezember 1934 für 13700 ℛℳ zwangsversteigert hatte. Ferner klagte er gegen die Gemeindesparkasse auf Schadenersatz, weil sie durch die Anordnung der Zwangsverwaltung für sein Hausgrundstück im Sommer 1933 den Verkauf desselben an einen Interessenten, der ihm 18000 ℛℳ geboten hatte, vereitelte. Da der Bürgermeister von H.-dorf auch gleichzeitig Gemeindesparkassenvorsteher ist, richtete er auch hier wieder unzählige aus der Luft gegriffene Verleumdungen gegen ihn. Wenn auch die meisten seiner Beschwerden und Eingaben die vermeintliche unrechtmäßige Zurückhaltung der Rente und die „Verschleuderung" seines Hauses behandelten, so war es nicht das erste Mal, daß K. mit dem Gericht zu tun hatte. Er führte früher schon zahlreiche Prozesse und Klagen, z. B. gegen Kunden und Mieter, die gelegentlich einmal zu seinen Gunsten entschieden, meistens jedoch abgewiesen wurden. Bezeichnend ist es, daß auch hier die Wahnidee immer wiederkehrte, der Bürgermeister habe durch falsche Aussagen Staatsanwalt und Richter beeinflußt und so seine Niederlagen verschuldet. Er klagte außerdem die Gemeindeverwaltung, insbesondere den Gemeindevorsteher an, daß sie ihm in allen seinen Angelegenheiten Schwierigkeiten machten, sei es nun, daß er eine Heilbehandlung wegen seines Magens beantragt oder das Finanzamt auf seine Gesuche irgendwelcher Art Befürwortung durch die Gemeindebehörde verlangt hat. Obwohl er bis Dezember 1934 ein eigenes Haus besaß und dadurch Einnahmen an Mieten hatte, erhielt er Wohlfahrtsunterstützung seit 1932. Sein Querulieren äußerte sich jetzt, 1935, in unzähligen Gesuchen an das Wohlfahrtsamt um Bewilligung eines Vorschusses. Er betonte dabei ausdrücklichst, daß er kein Wohlfahrtsempfänger sein, sondern nur die Beträge bis zur Auszahlung seiner Kriegsrente verauslagt haben wollte. 1935 wurde ihm Arbeit auf der Reichsautobahn zugewiesen, die er ablehnte, da sie zu schwer für ihn sei. „Einfache Arbeit" in H.-dorf auszuführen, weigerte er sich auch, „das ließe sein Ehrgefühl nicht zu, er könnte den Leuten dann nicht mehr unter die Augen gehen". Er verlangte schließlich vom Bürgermeister, daß er ihm eine sichere Stelle ausmache, die er auch behalten würde, wenn er wieder erkranken sollte. Dazu sei der Gemeindevorsteher verpflichtet, da er den Antrag auf Bewilligung seiner Kriegsrente nicht befürwortet hätte. Hinzuzufügen ist noch, daß K. bezeichnenderweise behauptete,

nicht in Privatdienste treten zu können, da er sich seines Magens wegen schonen müsse. Von dem Wohlfahrtsamt forderte er, für seine Rentensache einzutreten, da ja auch die Gemeinde ihn nicht mehr zu unterstützen brauche, wenn er seine Kriegsinvalidenrente ausgezahlt bekäme. Die dauernden Klagen K.s veranlaßten die Gemeindebehörde im April 1935, wiederum eine Untersuchung durch den Kreisarzt zu beantragen. Dieser überwies K. zur genaueren Beurteilung der Psychiatrischen und Nervenklinik in Jena.

Hier bot K. bei seiner Aufnahme folgenden körperlichen Befund: Leptosomer Körperbau, ausreichender Ernährungszustand, Schädel und Skelett ohne Befund, keine Degenerationszeichen. Größe: 1,76 m; Gewicht: 63 kg. Gelbbraune Gesichtsfarbe, leidlich durchblutete Schleimhäute, Gebiß lückenhaft. Pulmen und Cor ohne Befund. Herztöne rein, leise. Eine reizlose Narbe im Oberbauch verläuft vom Processus xiphoides zum Nabel. Oberbauch, links von der Mittellinie, druckempfindlich. Blutdruck 130/95 mm Hg. Blut-Wassermann negativ. Neurologisch ist eine leichte Pupillendifferenz hervorzuheben. Pupillen sind mittelweit, die linke stark entrundet und etwas weiter als die rechte. L. R. und C. R. beiderseits mäßig prompt und wenig ausgiebig. Die anderen Reflexe sind normal. Psychisch ist zu sagen, daß er ein gutes Allgemeinwissen besitzt. Seine Urteilsfähigkeit ist intakt. Auf der Station ist er freundlich und jederzeit auskunftsbereit. Den anderen Patienten gegenüber betont er das ihm zuteil gewordene Unrecht. Aber er ist zuversichtlich und hofft, daß er schon noch zu seinem Recht kommen wird.

Zusammenfassend ist festzustellen, daß sich bei K. in Verfolgung seiner vermeintlichen Rentenansprüche ein Wahnsystem entwickelt hat. So lebt er in der Überzeugung, daß der H.-dorfer Bürgermeister durch falsche Angaben das Versorgungsgericht beeinflußt habe. Mit dem Bürgermeister, der auch schon seinen Vater schikaniert haben soll, ist er angeblich aus politischen Gründen verfeindet. K. lebt sogar in dem Wahn, daß die Gutachten in der Jenaer Medizinischen und Chirurgischen Klinik im Auftrag einer politisch gegen ihn eingestellten Regierung zu seinen Ungunsten angefertigt wurden. Sein Wahnsystem wurde noch durch die zwangsweise Versteigerung seines Hauses, das die Gemeindesparkasse „verschleudert" habe, erweitert. Da seine wahnhaften Vorstellungen völlig unkorrigierbar sind, besteht kein Zweifel, daß bei K. eine Paranoia querulatoria vorliegt.

Bei einer kurzen Zusammenfassung der forensischen Beurteilung der vier angeführten Fälle ist noch einmal festzustellen, aus welchem Grunde die vier an Paranoia querulatoria Erkrankten zur klinischen Beobachtung eingewiesen wurden. Im ersten Falle geschah es, um untersuchen zu lassen, ob eine durchgeführte Entmündigung noch zu

Recht besteht. Daß die Voraussetzungen für eine Entmündigung als gegeben anzusehen sind, sollte im zweiten Fall geprüft werden. Im Fall III und IV wurde lediglich ein Gutachten über den Geisteszustand angefordert, in letzterem nachträglich noch angefragt, ob eine Gemeingefährlichkeit anzunehmen ist. Bei allen vier Querulanten hatte sich ein unerschütterliches Wahnsystem, und zwar hauptsächlich Ideen rechtlicher Benachteiligung und Verfolgung, entwickelt, in deren Mittelpunkt bei einem Patienten die eigene Familie, Frau und Töchter, bei zwei Kranken Privatpersonen und Beamte, wie Richter, Staatsanwälte, Ärzte, Polizisten usw. standen. Im vierten Falle richtete sich der Wahn hauptsächlich gegen einen Gemeindevorsteher. Das Wahngebäude entstand bei allen ganz allmählich, im zweiten Falle sogar im Laufe von mehr als 20 Jahren. Wenn auch immer wieder die Hauptursache der Erregungszustände in dem Querulieren hervortrat, so wurden auch neue ihnen unangenehme Ereignisse mit starken Affektstörungen beantwortet.

Im ersten Falle war der Fabrikarbeiter Gustav Sch., bevor er zur Begutachtung in die Klinik kam, schon $1^1/_4$ Jahr entmündigt. Es zeigte sich aber, daß durch diese Maßnahme bei ihm noch keine Besserung eingetreten war. Er fand sogar Gelegenheit, neue Personen, so den Bürgermeister und seinen Vormund, die er in seinem Wahnsystem aufnahm, zu beleidigen und zu verleumden. Während andere Querulanten, um wieder mündig gesprochen zu werden, sich so gut beherrschen, daß die Feststellung, ob die Wahnideen noch das Denken und Handeln des Kranken beeinflussen, schwer sein kann, so redete Sch. schon vor der Wiederaufhebung seiner Entmündigung davon, daß er sich, in all seine Rechte wieder eingesetzt, durch weiteres Prozessieren doch noch durchsetzen werde. Zweifellos sind die Voraussetzungen, die zu seiner Entmündigung führten, noch voll und ganz gegeben. Da er sich in Zukunft durch neue Konflikte mit den Gerichtsbehörden und Privatpersonen wieder schädigen würde, ist es eine Selbstverständlichkeit, daß die Entmündigung fortbestehen bleibt. Eine andere Frage ist es, ob man weitere Maßnahmen treffen muß, die es dem Sch. unmöglich machen, in Zukunft noch weiterhin durch Verleumdungen ehrenwerte Personen zu beleidigen, oder ob man diese Angegriffenen genügend geschützt glaubt in der Annahme, daß abfällige Äußerungen und Lügen der wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche Entmündigten keine Beleidigungen darstellen.

Aus der Schilderung des zweiten Falles wird jeder sofort zu der Überzeugung kommen, daß bei der Frau Adelheid B., die mehr als 20 Jahre lang in dem Wahn lebte, von jedem ihrer Hauswirte bestohlen und betrogen zu sein und immer bis zur letzten Instanz mit großer Hartnäckigkeit ihre aussichtslosen Prozesse durchzufechten suchte, unbedingt eine Entmündigung angebracht ist. Frau B. besaß sehr gute

Allgemeinkenntnisse und war ihrem Mann, einem als gutmütig bekannten Bäckermeister, geistig weit überlegen. So erledigte sie in den ersten Prozessen, die das Ehepaar führte, für ihren Mann zunächst nur den Schriftverkehr. Als der Bäckermeister B. ihr Generalvollmacht gab, steigerte sich die Sucht zu querulieren bei der von sich in überaus starkem Maße selbst überzeugten Frau ins Grenzenlose. Der dauernde Kampf um ihr vermeintliches Recht während 20 Jahren hatte nicht im geringsten ihre Tatkraft gelähmt, und sie brachte selbst im hohen Alter von 71 Jahren äußerst temperamentvoll ihre Klagen vor. Ihr eigenes Vermögen und das ihres Mannes brachte Frau B. im Laufe der Jahre infolge ihres sinnlosen Treibens durch, und es ist verwunderlich, warum nicht schon viele Jahre vorher dieser Geldverschwendung durch eine Entmündigung der Querulantenwahnsinnigen ein Ende gemacht wurde.

Der Frau Marta M. (Fall III) muß eine Unzurechnungsfähigkeit im Sinne des § 51 I StGB. zugebilligt werden, da sie, wie durch Aktenstudium und Beobachtung in der Klinik festgestellt werden konnte, unter dem Einfluß ihrer Wahnideen nicht mehr fähig war, das Unerlaubte ihrer Behauptungen einzusehen. Durch dieses Urteil des medizinischen Sachverständigen wurde Frau M., die wegen wissentlich falscher Beschuldigung und Beleidigung angeklagt war, freigesprochen. Bei dieser Querulantin muß man jedoch Gemeingefährlichkeit annehmen, da sie andauernd verleumderische Anklagen erhob und sich außerdem auch der Erpressung gegenüber dem Landgerichtsdirektor Dr. Kr. schuldig gemacht hatte. In einem solchen Falle ist unbedingt der neue § 42 StGB. in Anwendung zu bringen, der, wie oben angeführt, Unterbringung in einer Heil- und Pflegeanstalt fordert.

Die Diagnose auf Paranoia querulatoria wurde auch im letzten Falle gestellt. Allerdings beschränkt sich hier der Querulant, Maurermeister Hermann K., hauptsächlich auf die Verfolgung seiner Rentenansprüche. Da er sich nicht so zahlreiche Verleumdungen und falsche Anklagen wie die drei anderen Querulanten zuschulden kommen ließ, wurde er noch nicht als gemeingefährlich erachtet. Überhaupt drängt sich einem beim Studium der Krankengeschichte des Hermann K. der Gedanke auf, daß dessen Querulieren verstummen würde, wenn man ihm auf Grund einer wirklichen Arbeitsunfähigkeit eine Kriegsinvalidenrente auszahlen könnte. Deshalb halte ich Hermann K. für einen Querulanten, der einem Rentenneurotiker sehr nahesteht.

Zum Schluß der Betrachtungen über die forensische Beurteilung des Querulantenwahns ist zu betonen, daß durch die Vielgestaltigkeit des Krankheitsbildes des Querulantenwahns eine individuelle Behandlung und Beurteilung erforderlich ist. Handelt es sich aber um Querulanten, die, in ähnlicher Weise wie im ersten, zweiten und dritten oben angeführten Falle, auf Jahre hinaus durch Beleidigungen und falsche

Anklagen ehrenwerten Leuten Schaden zufügen, dann ist bei jenen nicht mit der Anwendung der in § 42 StGB. angeordneten Maßnahmen zu zögern. Wie die Durchführung der Sterilisation für einen nach dem Gesetz erbkranken Menschen keine Strafe ist, so braucht auch die Unterbringung eines an Querulantenwahnsinn Erkrankten in einer Heil- und Pflegeanstalt keine Strafe zu bedeuten. Vielmehr ist diese Maßnahme — und das ist noch einmal hervorzuheben — zu ergreifen, um die für eine Volksgemeinschaft lebensnotwendige Trennung zwischen gesund und krank zu ermöglichen, zum Schutze aller jener anständigen und vollwertigen Volksgenossen, die durch das asoziale Verhalten Querulantenwahnsinniger schwer geschädigt werden können, insbesondere aber auch zur Wahrung der Ehre und des Ansehens der Beamten aller Behörden, die mit den Querulanten in dauerndem Kampfe stehen.

*

Zum Schluß möchte ich Herrn Prof. Dr. Berger für die Durchsicht dieser Arbeit und die Überlassung der vier Fälle herzlichst danken.

Literatur.

Becker: Der Querulantenwahn. Diss. München 1889.

Binswanger-Siemerling: Lehrbuch der Psychiatrie. 1923.

Birnbaum: Der gegenwärtige Stand der Lehre vom Querulantenwahn. Ärztliche Sachverständigen-Zeitung. Jahrg. 1929.

Bleuler: Lehrbuch der Psychiatrie. 1916.

Brosius: Über Querulantenwahnsinn. Vortrag auf der ordentlichen Versammlung des Psychiatrischen Vereins der Rheinprovinz am 19. Juni 1875. Allgem. Zeitschr. f. Psych. u. psychisch-gerichtl. Medizin 1875. Bd. 32.

Buchner: Querulantenwahnsinn. Friedreichs Blätter für gerichtl. Medizin 1869.

Bumke: Lehrbuch der Geisteskrankheiten. 1928/32.

Casper: Handbuch der gerichtlichen Medizin. 1858.

v. Economo: Die heriditären Verhältnisse bei der Paranoia querulans. Jahrb. f. Psych. u. Neurolg. Bd. 36, 1914.

Eisath: Paranoia. Querulantenwahn und Paraphrenie. Zeitschr. f. d. gesamt. Neurologie u. Psych. 29. Band. 1915.

Ellinger: Prozessiersucht eines Weibes. Leidenschaft oder Wahnwitz? Allgem. Ztschr. f. Psych. u. psych.-gerichtl. Medizin. Bd. 11. 1854.

Endemann: Nachwort zu Wetzel: Das Interesse des Staates im Kampfe mit dem Recht des Einzelnen. Monatsschr. f. Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform. Bd. 12. 1921/22.

Engelmann: Ein typischer Fall von Querulantenwahn. Allgem. Ztschr. f. Psych. u. psych.-gerichtl. Medizin. Bd. 73. 1917.

Foerster: Eine querulierende Familie. Diss. Bonn 1896.

Frese: Der Querulant und seine Entmündigung. Halle 1909. (Juristisch-psychiatrische Grenzfragen.)

Gaupp: Der Überzeugungsverbrecher. Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Staatsrechtsreform. 25. Jg. 1934.

Gerlach: Querulantenwahn, Paranoia und Geistesschwäche. Allgem. Ztschr. f. Psych. u. psych.-gerichtl. Medizin. Bd. 52. 1895.

Gross: Kasuistischer Beitrag zur klinischen und forensischen Beurteilung des Pseudo-Querulantenwahns. Vierteljahrsschr. f. gerichtl. Medizin und öffentl. Sanitätswesen. 1905.

Heilbronner: Hysterie und Querulantenwahn. Centralblatt f. Nervenheilkunde und Psychiatrie. 30. Jg. 1907.

Hitzig: Über den Querulantenwahnsinn. 1895.

Hoche: Handbuch der gerichtl. Psychiatrie. 1934.

Hübner: Lehrbuch der forensischen Psychiatrie. 1914.

Kalähne: Beitrag zum Querulantenwahnsinn. Diss. Berlin 1898.

Keller: Beitrag zur klinischen und forensischen Beurteilung des Querulantenwahns. Diss. Kiel 1914.

Kolle: Über Querulantenwahnsinn. Arch. f. Psych. Bd. 95. 1931.

Köppen: Der Querulantenwahn in nosologischer und forensischer Beziehung. Arch. f. Psychiatrie u. Nervenkrankheiten. Bd. 28. 1896.

v. Krafft-Ebing: Lehrbuch der Psychiatrie.

— Über sogenannten Querulantenwahnsinn. Allgem. Ztschr. f. Psych. u. psych.-gerichtl. Medizin. Bd. 35. 1879.

— Gutachten. Irrenfreund. 11. Jahrg. 1876.

Kruska: Ein Beitrag zur Lehre vom Querulantenwahn. Diss. Berlin 1897.

Lange: Lehrbuch d. Psychiatrie. 1935.

Leppmann: Die praktische Bedeutung und die Ausbaufähigkeit der Sicherungsmaßregeln bei Zurechnungsunfähigkeit im Sinne des Reichsgesetzes vom 24. November 1933. Monatsschr. f. Kriminalpsychologie u. Strafrechtsreform. 25. Jg. 1934.

Liebmann: Über Querulantenwahn, ein primärer geistiger Schwächezustand. Diss. Jena 1876.

Marx: Gutachten über einen Fall von Querulantenwahn. Vierteljahrsschr. f. gerichtl. Medizin und öffentliches Sanitätswesen. 1894.

Maschka: Handbuch der gerichtlichen Medizin. IV. Band. 1882.

Meyer: Beitrag zur Kenntnis des induzierten Irreseins und des Querulantenwahns. Arch. f. Psych. 34. Bd. 1901.

Nebendahl: Zur forensischen Beurteilung des Querulantenwahns. Diss. Kiel 1917.

Neißer: Abnorme Persönlichkeitsentwicklung bei schwerer familiärer Belastung durch Querulantenwahn in 3 Generationen. Monatsschr. f. Psych. u. Neurologie. 68. Bd. 1928.

Pincus: Über partielle Unzurechnungsfähigkeit. Vierteljahrsschr. f. gerichtl. Med. und öffentl. Sanitätswesen. 1872.

Planck: Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. 1913.

Pohle: Zur Behandlung der Eingaben von Querulanten an die Gerichte. Monatsschr. f. Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform. 24. Jg. 1933.

Prellwitz: Kasuistischer Beitrag zur forensischen Begutachtung von Grenzfällen des Querulantenwahns. Diss. Jena 1929.

Pryll: Zur Lehre vom Querulantenwahn und seiner forensischen Bedeutung. Diss. Kiel 1916.

Raecke: Der Querulantenwahn. Ein Beitrag zur sozialen Psychiatrie. München 1925.

Schüle: Klinische Psychiatrie. Leipzig 1886.

Seelert: Zur Pathologie des Querulanten-Wahns. Allgem. Zeitschr. f. Psych. u. psych.-gerichtl. Medizin. Bd. 73. 1917.

Selle: Einige Fälle von überwertigen Ideen. Allgem. Zeitschr. f. Psych. u. psych.-gerichtl. Medizin. Bd. 51. 1895.

Simmonds: Der Querulantenwahnsinn, eine Form der Entartung. Diss. Heidelberg 1910.

Snell: Über Querulantensucht. Irrenfreund. 18. Jg. 1876.

Specht: Chronische Manie und Paranoia. Centralblatt für Nervenheilkunde und Psychiatrie. 28. Jg. 1905.

v. Staudinger: Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. 1925.

Straßmann, F.: Über einen Fall von rezidivierendem Querulantenwahn. Vierteljahrsschr. f. gerichtl. Medizin und öffentl. Sanitätswesen. Bd. 19. 1900.

Straßmann, G.: Die gerichtsärztliche Behandlung der Querulanten. Deutsche Zeitschrift für die gerichtliche Medizin 13, 146 (1929).

Wernicke: Zur klinischen Abgrenzung des Querulantenwahnsinns. Monatsschr. f. Psych. u. Neurologie. Bd. 2. 1897.

Wetzel: Das Interesse des Staates im Kampfe mit dem Recht des Einzelnen. Monatsschr. für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform. Bd. 12. 1921/22.

Weygandt: Lehrbuch der Nerven- und Geisteskrankheiten. 1935.

Wollenberg: Über das Querulieren Geisteskranker. Juristisch-psychiatrische Grenzfragen. 2. 1904.

Ziehen: Psychiatrie. 1911.

Lebenslauf.

Ich, Karl Weiß, wurde am 6. September 1912 in Meiningen als Sohn des Bankbeamten Louis Weiß und seiner Ehefrau Auguste geb. Schellenberger geboren. Nach der am 4. März 1931 abgelegten Reifeprüfung am Gymnasium Bernhardinum zu Meiningen studierte ich 11 Semester Medizin in Rostock, Jena, Berlin und München. Das Physikum bestand ich nach dem Sommersemester 1933 in Jena, das medizinische Staatsexamen am 3. Februar 1937 ebenfalls in Jena.